

n@HZ

Neue@Hochschulzeitung

Sondernummer

Studierendenrechte an Fachhochschulen und Privatuniversitäten im Wandel

Herausgegeben von:

Werner Hauser
Christian Schweighofer

Mitglieder der ständigen Redaktion:

Markus Grimberger
Erich Hauer
Stefan Huber
Heinz Kasparovsky
Elvira Mutschmann-Sanchez
Christoph Pasrucker

Redaktion (der Sondernummer/Tagung):

Josef Leidenfrost
Werner Hauser



Werner Hauser (Hg.)

Hochschulrecht Jahrbuch 2016



Das aktuelle „**Jahrbuch des österreichischen Hochschulrechts**“ bietet eine systematische Darstellung des maßgeblichen juristischen und verwaltungstechnischen Geschehens im gesamten postsekundären Bildungsbereich; dargestellt werden die Bereiche „Qualitätssicherung und -management“, „Universitäten“, „Privatuniversitäten“, „Fachhochschulen“, „Pädagogische Hochschulen“, „Forschungsförderung“, „Studierendenvertretung“ sowie „Statistik“.

Wie immer werden Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, weiters einschlägige Erlässe und ministerielle Stellungnahmen sowie unter anderem die wichtigste einschlägige Judikatur und Literatur dokumentiert. Überdies sind die einzelnen Kapitel mit Fachbeiträgen zu aktuellen und zentralen einschlägigen Themen angereichert.

978-3-7083-1106-7,
498 Seiten, broschiert,
€ 58,80



Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH

Faradaygasse 6, A-1030 Wien

Tel.: +43 1 796 35 62-24, Fax: +43 1 796 35 62-25, E-Mail: office@nwv.at

Internet: www.nwv.at

Inhaltsverzeichnis

<i>Elmar Pichl</i>	
Vorwort	5
<i>Josef Leidenfrost/Anna-Katharina Rothwangl</i>	
Studierendenrechte an Fachhochschulen und Privatuniversitäten: Erfahrungen und Empfehlungen aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	6
<i>Werner Hauser</i>	
Zur Gestaltung von Ausbildungsverträgen im Fachhochschul-Bereich	11
<i>Markus Grimberger/Armin Mölk</i>	
Rechtliche Rahmenbedingungen von Ausbildungsverträgen an Privatuniversitäten	15
<i>Heidi Esca-Scheuringer/Kurt Koleznik</i>	
Welche Verhältnisse wünschen wir uns an den Fachhochschulen?	19
<i>Josef Leidenfrost/Anna-Katharina Rothwangl</i>	
FH-Ausbildungsverträge und FH-Studien- und Prüfungsordnungen	22
<i>Siegfried Stangl</i>	
Gemeinsam eingerichtete Studien, Studienrechtliche Mindeststandards	36
<i>Christian Schweighofer</i>	
Anwesenheitspflicht bei kommissionellen Prüfungen an Fachhochschulen auch im Rahmen der „Vorbereitungszeit“	40
Redaktion der Sondernummer	
Josef Leidenfrost/Werner Hauser	

Impressum und Offenlegung gemäß § 25 MedienG**Neue@Hochschulzeitung (N@HZ)**

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:

NWV Verlag GmbH

Faradaygasse 6, 1030 Wien

Email: office@nwv.at

Tel.: +43 (1) 796 35 62-24, Fax: +43 (1) 796 35 62-25

Web: www.nwv.at

Geschäftsführer: Mag. Günter Milly, Mag. Gerald Muther

Unternehmensgegenstand: Der NWV ist ein Fachverlag für jede Art von Wissenschaftsliteratur

Blattlinie: Die „Neue @ Hochschulzeitung“ widmet sich allen Themen des Bildungs-, Hochschul-, Forschungs- und Wissenschaftsrechts; insbesondere auch dem Recht und der Organisation der Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie der (außeruniversitären) Forschung in einem weiten Sinn

Gesamtredaktion: Hon.-Prof. (FH) Mag. Dr. Werner Hauser, Mag. Dr. Christian Schweighofer

Mitglieder der ständigen Redaktion:

Mag. Markus Grimberger, Leitung Rechtsbüro Anton Bruckner Privatuniversität (m.grimberger@bruckneruni.at)

FH.-Prof. Mag. Dr. Erich Hauer, EDUXXESS Hauer Wirtschaftsbildung e.U. (www.eduxxess.at)

RA MMag. Dr. Stefan Huber, LL.M., Rechtsanwalt bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
(stefan.huber@chsh.com)

MR Dr. Heinz Kasparovsky, Leiter der Abteilung Internationales Hochschulrecht im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (heinz.kasparovsky@bmwfw.gv.at)

Mag. Elvira Mutschmann-Sanchez, Leiterin des Referates Studienförderung im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (elvira.mutschmann-sanchez@bmwfw.gv.at)

MMag. Dr. Christoph Pasrucker, Jurist in der Abteilung Personal und Recht der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH
(christoph.pasrucker@fh-joanneum.at)

Erscheinen, Preis, Bezug, Kündigung: Die N@HZ erscheint viermal jährlich als e-Zeitung; jede Ausgabe ist von der Homepage des NWV abrufbar; Preis des Jahresabonnements: € 58,-; Bestellungen: office@nwv.at. Kündigung spätestens per 30. September des Bezugsjahrs, ansonsten verlängert sich das Abonnement automatisch um ein Jahr.

Name oder Firma der direkt oder indirekt beteiligten Personen, deren Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse sowie die Angabe, ob diese Inhaber eines anderen Medienunternehmens sind:

- Beteiligungsverhältnisse: Gesellschafter der NWV Verlag GmbH: Mag. Günter Milly (1,5%), Mag. Gerald Muther (1,5%), P&V Holding AG (97%)
- NWV ist gemäß § 25 Abs 3 MedienG beteiligt an: dbv Druck-Beratungs und Verlagsgesellschaft m.b.H mit Sitz in Graz; Unternehmensgegenstand: Druckerei- und Verlagstätigkeit

Anzeigenverwaltung: Gerald Muther, c/o Neuer Wissenschaftlicher Verlag

Faradaygasse 6, 1030 Wien, muther@nwv.at, Tel.: +43 (1) 796 35 62-23

Manuskripte: Manuskripte sollten grundsätzlich per Email unter nhz@nwv.at an die Schriftleitung übermittelt werden. Unverlangt per Post zugesandte Manuskripte werden nur retourniert, wenn ein frankierter Rücksendeumschlag beiliegt.

Mit der Einreichung des Manuskripts und der Annahme räumt der Autor dem Verlag das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte und ausschließliche Werknutzungsrecht der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung in jeglichen Verfahren sowie zur elektronischen Nutzung auch in Datenbanken, der Sendung und sonstigen öffentlichen Wiedergabe, ein. Die Ausschließlichkeit erlischt mit dem Ablauf des dem Erscheinen folgenden Kalenderjahres, ausdrücklich aber nicht für die Verwertungen durch elektronische Nutzung und die Einstellung in Datenbanken.

Nachdruck einzelner Hefte oder Werkteile nur mit schriftlicher Zustimmung des Verlages.

Abopreis: € 58,- pro Jahr

ISSN 2306-6059

Key title: N@HZ

Vorwort

Gemäß § 31 Abs 2 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes 2011 (HS-QSG) hat die Ombudsstelle für Studierende die Aufgabe, Informations- und Servicearbeit im Hochschulbereich zu den von ihr behandelten Themen und Fällen zu leisten. Sie hat in diesem Zusammenhang mit den Studierendenvertretungen zu kooperieren und regelmäßig durch Veranstaltungen in Informationsaustausch mit Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind, zu treten. Mit ihrer Doppelveranstaltung „Über bestehende und zukünftige Rechtsverhältnisse. Studierende – Hochschulinstitutionen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten“ am 16. November 2015 in Dornbirn und am 24. November 2015 in Wien hat die Ombudsstelle einmal mehr ihrem gesetzlichen Auftrag Rechnung getragen.

Mit insgesamt mehr als 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei beiden Veranstaltungen war dies das bisher attraktivste Thema einer einschlägigen Veranstaltung der Hochschulombudsstelle.

Mit dieser Sondernummer der „Neuen@Hochschulzeitung (N@HZ)“ liegen nunmehr essentielle Ergebnisse der beiden Tagungen auch für all jene vor, die nicht vor Ort dabei sein konnten. Die

Beiträge behandeln einschlägige Erfahrungen der Ombudsstelle mit dem Tagungsthema (*Josef Leidenfrost/Anna-Katharina Rothwangl*), Überlegungen zur Gestaltung der Ausbildungsverträge an Fachhochschulen (*Werner Hauser*), eine Abhandlung zum Thema welche Verhältnisse sich die Fachhochschulen wünschen (*Heidi Esca-Schueringer/Kurt Koleznik*), einen Beitrag zu den rechtlichen Rahmenbedingungen von Ausbildungsverträgen an Privatuniversitäten (*Markus Grimberger/Armin Mölk*), Ausführungen zu studienrechtlichen Mindeststandards bei gemeinsam eingerichteten Studien von öffentlichen UND privaten Universitäten (*Siegfried Stangl*) sowie eine Übersicht über die öffentlich zugänglichen Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Ausbildungsverträge an Fachhochschulen (*Josef Leidenfrost/Anna-Katharina Rothwangl*).

Ich hoffe, dass die nachfolgend abgedruckten Texte auf großes Interesse bei den unmittelbar involvierten Personen und Stellen im österreichischen Hochschulraum stoßen.

SC Mag. Elmar Pichl

Leiter der Sektion IV im BMWFV

Studierendenrechte an Fachhochschulen und Privatuniversitäten: Erfahrungen und Empfehlungen aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Josef Leidenfrost, Anna-Katharina Rothwangl

Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft behandelt seit 2012 Anliegen als vermittelnde Institution zwischen Studierenden und Fachhochschulen bzw Privatuniversitäten. Nebst der jährlichen Berichtslegung an den Wissenschaftsminister und an den Nationalrat folgt zur Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung ab 2016 die landesweite Vernetzung mit lokalen hochschulischen Ombudsstellen (sowohl für Studierende als auch zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis).

1. Vorbemerkung

Für Studierende an öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen war erstmals 1997 im damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die sogenannte *Studierendenanwaltschaft* eingerichtet worden (BMWF 2010, 52). Sie ist 2001 im seinerzeitigen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Studierendenanwaltschaft NEU zur Behandlung von Beschwerden, Missständen und Unzulänglichkeiten, ab dann auch an Privatuniversitäten und Pädagogischen Akademien, neu organisiert worden (Leidenfrost, zfhr 2011, 117). Mit dem Hochschulqualitätssicherungsgesetz (BGBl I 2011/74 im Folgenden kurz HS-QSG) ist schließlich die *Ombudsstelle für Studierende* im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (seit 2013: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) als Stabsstelle gesetzlich verankert worden. Sie ist innerhalb des Ministeriums unabhängig und *weisungsfrei*. In ihren Funktionalitäten ist sie eine Hybrid-Konstruktion, da per definitionem als Ombuds-, Informations- und Servicestelle tätig. Sie ist anders als ihre Vorgängerinstitution explizit (§ 31 Abs 1 HS-QSG) auch für Studieninteressent/inn/en und Studienwerber/innen sowie

ehemalige Studierende aller hochschulischen Bildungseinrichtungen zuständig. In ihrem Selbstverständnis agiert die Ombudsstelle nicht als Behörde und übt auch keine Rechtsaufsicht aus. Ihre *Hauptaufgaben* bestehen in der Vermittlung bei studentischen Einzelanliegen und systemischen Anliegen, in der Information und Aufklärung zu hochschulischen Themen sowie als Kommunikationsplattform für hochschulische Institutionen und deren Interessensvertretungen. Gemäß Gesetzes-Auftrag zu gemeinsamen Informationsveranstaltungen über Studierendenthemen (§ 31 Abs 2 HS-QSG) hat die Ombudsstelle gemeinsam mit der ÖH, der ÖPUK und der FHK als Kooperationspartner im November 2015 in Dornbirn und in Wien zwei Tagungen zum Thema „Bestehende und zukünftige Rechtsverhältnisse Studierende – Hochschulinstitutionen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten“ abgehalten, dazu folgen einige Reflexionen aus Sicht der Ombudsstelle.

1.1. Studierendenrechte im österreichischen Hochschulraum

Gesetzlich festgelegte *Studierendenrechte* (also formelle Rechtsverhältnisse und ausdefinierte

Rechtsbeziehungen zwischen Studierenden und Hochschulinstitutionen) sind im österreichischen Hochschulraum sehr unterschiedlich geregelt. Für den Bereich der ab dem Studienjahr 1994/95 aktiven Fachhochschulen (damals zehn, heute 613 Studiengänge) ist es erst in jüngerer Zeit zu weiterreichenden Regelungen gekommen als seinerzeit im Fachhochschul-Studiengesetz 1993 (BGBl 1993/340; im Folgenden kurz: FHStG) etabliert. Für den seit 2000 entstandenen Bereich der staatlich akkreditierten Privatuniversitäten fehlen gesetzlich normierte studienrechtliche Normen gänzlich.

Studierenden stehen bei der Unterstützung ihrer definierten Rechte „*intern*“, an den Hochschulinstitutionen, vor allem die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, zentral die Bundesvertretung (gemäß § 4 Abs 1 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 BGBl I 2014/15 im Folgenden kurz HSG) und lokal vor Ort die dortigen Vertretungen (gemäß § 12 Abs 2 HSG) zur Verfügung. An einigen österreichischen Hochschulinstitutionen gibt es mittlerweile eigene, lokale Ombudsstellen, darunter als jüngste die spezielle „*Ombudsstelle Studienrecht*“ an der FH Technikum Wien (<https://www.technikum-wien.at/studieninformationen/infos-zum-studium/ombudsstelle-studienrecht/> [15.04.2016]). „*Extern*“ gibt es die *Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft* als zentrale Anlaufstelle, auch für nicht detailliert oder gar nicht festgelegte Rechte bzw für rechtliche Querschnittsmaterien, für Studierende, Studieninteressent/inn/en, Studienwerber/innen und ehemalige Studierende. Es handelt sich dabei um ein gesetzlich verankertes Recht dieser Personenkreise. Zu gewissen hochschulischen Bereichen kann bei vermeintlichen oder tatsächlichen Missständen in der Hochschul-Verwaltung (zB bei Angelegenheiten der Studienförderung) auch die Volksanwaltschaft angerufen werden.

1.1.1. Studierendenrechte an Fachhochschulen

Im Studienjahr 2014/15 (Stichtag 15.11.2015) gab es in Österreich 55.598 FH-Studierende. In Bewerbungsverfahren um FH-Studienplätze standen 53.635 Bewerber/inne/n (Mehrfachbewerbungen

sind möglich) 18.424 Aufgenommene gegenüber. Neben den gesetzlichen FH-Studierendenrechten gibt es auch solche in den Studien- und Prüfungsordnungen. Diese haben nach § 10 Abs 3 Z 10 FHStG in den FH-Satzungen öffentlich zugänglich zu sein. In einer Erhebung der Ombudsstelle im Herbst 2015 sind dazu insgesamt **382 geregelte Themenfelder** identifizierbar gewesen, von „Abhaltung von Prüfungen“ über „Plagiate und Ghostwriting“ bis zu „Zuständigkeiten der Studiengangsleitung“.

Auf Grund der veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnungen (vgl § 10 Abs 3 Z 3 FHStG), sollten FH-Studierende (und Studienwerber/innen) über ihre *Rechte und Pflichten* hinreichend informiert sein. Alltagserfahrungen – früher der Studierendenanwaltschaft – und jetzt der Ombudsstelle zeigen, dass diese Rechte im Studierendenalltag bzw in konkret notwendigen Anwendungssituationen den Studierenden oftmals nicht entsprechend bewusst bzw bei ihnen nicht hinlänglich bekannt sind.

Was *Studieninteressentinnen*, also „Personen ab deren dokumentierbarem Erstkontakt mit der Institution, an der sie eine Zulassung oder Aufnahme anstreben“ (Tätigkeitsbericht der OS für Studierende 2014/15/47) bzw Studienwerber/innen, also Personen, die sich in einem (oder mehreren) Bewerbungsverfahren befinden, betrifft, gibt es sehr wenige gesetzlich geregelte Rechte. In § 8 Abs 5 Z 4 FHStG ist festgelegt, dass im Antrag auf Akkreditierung eines Fachhochschul-Studienganges auch die Vorlage einer Aufnahmeordnung, in der die Zahl der Studienplätze und die Kriterien für die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerbern für den Fall anzugeben ist, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze übersteigt. Gemäß § 11 Abs 1 FHStG ist eine zur Reihungsliste führende Bewertung der Bewerber/innen überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die bei der Ombudsstelle eingegangenen FH-Anliegen der letzten acht Semester betrafen in den Bereichen Studien- und Lehrbetrieb primär die Themen *Qualifikationen von Lehrveranstaltungsleiter/inne/n* (§ 8 Abs 3 Z 3 FHStG; vgl erforderlicher Praxisbezug § 14 Abs 5 lit. f–k FH-Akkredi-

tierungsverordnung), *Lehrmaterialien* und *Wiederholungsjahr* (§ 18 Abs 4 FHStG); im Bereich Prüfungsbetrieb die Themen *Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen* (§ 13 FHStG), *Beurteilungen* von Prüfungen sowie *Studien- und Prüfungsordnungen* generell (§ 10 Abs 3 Z 3 und § 20 FHStG); im Bereich Service- und Verwaltungsbetrieb die Themen *Aufnahmeverfahren* (§ 11 FHStG) sowie *Ausbildungsverträge*. Von den insgesamt 137 Anliegen aus dem FH-Bereich konnte seit 2012 der Großteil gelöst werden.

1.1.2. Studierendenrechte an Privatuniversitäten

Der Sektor der Privatuniversitäten ist seit seinem Beginn der *am raschesten wachsende Hochschul-Bereich in Österreich* und hat zugleich den höchsten Anteil an internationalen Studierenden, nämlich 39,1 %. An den derzeit 12 akkreditierten privaten Universitäten im österreichischen Hochschulraum sowie deren ausländischen „Ablegern“ studierten im Studienjahr 2014/15 (Stichtag 3. August 2015) laut uni:data 9.287 Personen. Zu Beginn des Wintersemesters 2014/15 gab es an Privatuniversitäten 159 eingerichtete Studiengänge. An einigen Institutionen wird ausschließlich auf Englisch unterrichtet.

Seit dem Jahr 2000 bis heute waren insgesamt **17 Institutionen** im Privatuniversitätsbereich akkreditiert worden, fünf davon ist seither die Akkreditierung entzogen worden oder sie haben selbst keine Reakkreditierung (mehr) angestrebt.

Studierendenrechte an Privatuniversitäten waren und sind im Rahmen der Akkreditierungen und Reakkreditierungen (früher durch den Akkreditierungsrat, jetzt durch die AQ Austria) kein Schwerpunkt. Das Privatuniversitätengesetz stellt im § 3 Abs 5 (BGBl I 2011/74; im Folgenden kurz: PUG) lediglich fest, dass die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und Privatuniversitäten *privatrechtlicher Natur* seien. Gemäß § 31 Abs 1 HS-QSG ist die Ombudsstelle auch für Studierende (und Studienwerber/innen) an Privatuniversitäten zuständig bzw können diese genannten Personengruppen ihre Anliegen an die Ombudsstelle richten. Darauf besteht, wie bei FH-Studierenden, ein

Rechtsanspruch. So wie im Bereich der Fachhochschulen sind auch im Bereich der Privatuniversitäten die Beziehungen zwischen Studierenden und Institutionen vertraglich festgelegt, entweder in Ausbildungsverträgen oder in allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Ombudsstelle übt – so wie über Fachhochschulen – über Privatuniversitäten keine Rechtsaufsicht aus.

An Anliegen von Studierenden an Privatuniversitäten gab es bei der Ombudsstelle bis dato zum Bereich Studien- und Lehrbetrieb als Themen „(kurzfristiges) *Auslaufen eines Studienprogrammes*“, „*Anerkennung*“, zum Bereich Prüfungsbetrieb die Themen „*Beurteilung*“ und „*Ausschluss vom Studium*“ sowie im Bereich Service- und Verwaltungsbetrieb „*Interpersonelles*“. Die Anzahl der Anliegen war mit 28 innerhalb der Gesamtstatistik relativ gering.

2. Zur Rolle der Ombudsstelle für Studierende vis-à-vis Hochschulinstitutionen: Nicht Rechtsaufsicht, sondern Vermittlung zur Qualitätsverbesserung

Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist per definitionem eine hybride Ombuds-, Informations- und Servicestelle und damit primär *keine hoheitliche Stelle* zur Überprüfung der Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Curricula oder Studien- und Prüfungsordnungen. Im HS-QSG ist keine Befugnis vorgesehen, dass die Ombudsstelle in verwaltungs- respektive hoheitlichen Instanzenzügen eingegliedert ist.

Sowohl an Fachhochschulen als auch an Privatuniversitäten haben die jeweiligen Organe und Angehörigen gemäß § 31 Abs 4 HS-QSG der Ombudsstelle für Studierende jedenfalls *Auskünfte* in den von ihr bezeichneten Angelegenheiten zu erteilen. In der bisherigen Praxis ist es bei der Behandlung von studentischen Einzelanliegen zu keinen Durchführungsproblemen bei Auskunftsanfragen an und -erteilungen durch Hochschulinstitutionen gekommen.

Seit der Novelle 2015 zum HS-QSG (siehe <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/>

A_00923/index.shtml [15.04.2016]) kann die Ombudsstelle neben Anliegen, die von Studieninteressent/inn/en, Studienwerber/inne/n, Studierenden oder von ehemaligen Studierenden kommen, nunmehr auch amtswegig Anliegen aufgreifen (§ 31 Abs 3 HS-QSG). Die **Bearbeitung** beginnt mit der Kategorisierung des Anliegens, dieses wird in der Datenbank erfasst, Recherchen werden angestellt und Stellungnahmen eingeholt. Situationsbedingt kann die Einbindung der ÖH, anderer Ombudsstellen oder von Behörden und Ministerien erfolgen, die mit der behandelten Materie zu tun haben. Nach Vorliegen eines abschließenden Ergebnisses werden die unmittelbar Betroffenen informiert. Es können Empfehlungen bzw Vorschläge an Organe oder Angehörige von Hochschulinstitutionen sowie an den Gesetzgeber im Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle erstellt werden.

3. Bisherige Erkenntnisse und Empfehlungen der Ombudsstelle für Studierende an Fachhochschulen und Privatuniversitäten

Über ihre Arbeit hat die Ombudsstelle für Studierende einen **jährlichen Tätigkeitsbericht** an den Wissenschaftsminister und an den Nationalrat zu legen. Seit dem Studienjahr 2012/13 erfolgte dies dreimal. Die Berichte sind am 15.12. eines Kalenderjahres über das vorangegangene Studienjahr fällig. Dem Minister und den Parlamentariern werden darin Zahlen, Daten und Fakten zu den Anliegen-Statistiken (nach Institutionen und nach Hauptkategorien), Sachverhalte von behandelten Anliegen (ohne Anführung der konkreten Institutionen) sowie Vorschläge für Verbesserungen gegeben. Nach deren Einlangen im Präsidialbüro des Parlaments werden die Berichte dem nächstmöglichen Wissenschaftsausschuss gemäß § 28b Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates 1975 (BGBl 1975/410) zur sogenannten Enderledigung zugewiesen. Als Ergebnis der Beratungen wird ein Kommuniké beschlossen, das über die erfolgten Wortmeldungen nach Redner/inne/n, nicht aber über Beratungsgegenstände berichtet. Seit 2012 sind in den Tätigkeitsberichten insgesamt **19 Vorschläge an Angehörige von Fachhochschulen und Privatuniversitäten und 16 an den Gesetzge-**

ber ergangen. Es gibt derzeit keine Rückmeldepflicht zu den Vorschlägen der Ombudsstelle. Dies wird in Beratungen zu kommenden Gesetzesnovellen thematisiert werden, um die Nachhaltigkeit der Arbeit der Ombudsstelle auch über die Einzelanliegen hinaus sicherzustellen.

4. Ausblick

Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist als Ombuds-, Informations- und Servicestelle tätig. Konkretere **Funktionalitäten** sind vom Gesetz her **nicht ausdifferenziert**. Im Laufe der letzten vier Studienjahre hat die Ombudsstelle daher von zentraler Stelle aus beides, „lokale“ Anliegen und auch systemische Anliegen aufgegriffen, behandelt und darüber öffentlich berichtet.

In einer Begleitstudie zu den zukünftigen Aufgabengebieten der Ombudsstelle wurde die **verstärkte Zusammenarbeit** mit den hochschulischen Einrichtungen der Qualitätssicherung und lokalen Ombudsstellen, sowohl für Studierende als auch zur Wahrung bzw Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis, definiert.

Bei **lokalen Hochschul-Ombudsstellen** gibt es in Österreich in den letzten Jahren einen steigenden Trend, dass Hochschulinstitutionen im Rahmen ihrer autonomen Möglichkeiten solche Einrichtungen vor Ort selbst installieren (http://www.hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2015/03/Werkstattbericht_12final2_ganz.pdf). Diesen ist gemein, dass sie vor Ort niedrigschwellig erreichbar sind und möglichst autonom Studierenden-Anliegen behandeln. Ein weiterer großer Schritt zur gemeinsam besseren Gewährleistung von Studierendenrechten im österreichischen Hochschulraum ist die Gründung eines informellen österreichischen Netzwerkes aller bestehenden hochschulischen Ombudsstellen. Zu dessen Hauptaufgaben werden der Erfahrungsaustausch untereinander, die kontinuierliche Professionalisierung sowie die gemeinsame Weiterentwicklung von Agenden zählen, was zur ständigen Verbesserung der Qualität im Hochschulalltag beitragen wird.

5. Literatur

BMWF (Hg), 40 Jahre Wissenschaftsministerium, Wien 2010

Leidenfrost, Die österreichische Studierendenanwaltschaft: ein effizientes Beschwerdeinstrument oder Multifunktions-Hybrid? *zfh* 2011, 117

Ombudsstelle für Studierende im BMWF (Hg), Wozu (k)eine(n) Hochschulombudsfrau/mann? (Werkstattbericht Nr 12), Wien 2014

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation), Jahrgang 1957, war von 2001 bis 2012 Leiter der Studierendenanwaltschaft, seit 2012 Leiter der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in Wien. Mitbegründer und Koordinator des European Network of Ombudsmen in Higher Education. Publikationen zu Beschwerde-, Beziehungs- und Verbesserungsmanagement sowie hochschulischem Ombudswesen.

Korrespondenz: josef.leidenfrost@bmwfw.gv.at

Mag. Anna-Katharina Rothwangl, geboren 1986, ist Sachbearbeiterin in der Ombudsstelle für Studierende.

Korrespondenz: anna-katharina.rothwangl@bmwfw.gv.at

Zur Gestaltung von Ausbildungsverträgen im Fachhochschul-Bereich

Werner Hauser

Der gegenständliche Beitrag stellt sich als gekürzte Fassung eines in der zFhr 2016, 12 erschienenen Beitrages zum Thema „Perspektiven betreffend die korrekte Gestaltung von Ausbildungsverträgen im Fachhochschul-Bereich“ dar und basiert auf einem Vortrag, welcher am 24.11.2015 im Rahmen einer Arbeitstagung der Ombudsstelle für Studierende des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Bildungszentrum der AK Wien gehalten wurde. Im Wesentlichen werden im Folgenden das rechtliche Wesen der Aufnahme zu Fachhochschul-Studien thematisiert und entsprechende Hinweise zur rechtlichen Gestaltung der diesbezüglich bedeutsamen Rechtsverhältnisse geboten.

1. Rechtsform der „Aufnahme“ zu einem Fachhochschul-Studiengang

Mangels einer diesbezüglich eindeutigen Regelung im Fachhochschul-Studiengesetz (BGBl 1993/340; im Folgenden kurz: FHStG) wurde zunächst die Auffassung vertreten, dass die Aufnahme von Studierenden im Fachhochschul-Bereich im Wege des öffentlich-rechtlichen Aktes eines *Bescheides* zu erfolgen habe (s dazu etwa die Hinweise bei *Perthold-Stoitzner*, in: *Prisching/Lenz/Hauser* [Hg] 2007, 35 mwN).

Letztlich hat sich jedoch bereits relativ früh in der einschlägigen Lehre (*Kostal*, in: *Prisching/Lenz/Hauser* [Hg] 2004, 157 ff [168 ff]; *Hauser*, in: *Funk/Hauser* ua 2006, 294 f) die Auffassung durchgesetzt, dass es sich bei der Aufnahme im Fachhochschul-Bereich um ein *privatrechtliches Rechtsverhältnis* handelt.

Zuletzt ist diese Auffassung durch die *höchstgerichtliche Judikatur* (VwGH 28.6.2010 hre 108 ÖHZ 2011/3, 17 = zFhr 2011, 110; VfGH 5.12.2013 Hre 152, N@HZ 2014, 69 [*Janesch*] = zFhr 2014, 51 sowie OGH 26.2.2014 Hre 155, N@HZ 2014, 110 [krit *Hauser*]) bestätigt worden, indem – vereinfacht gesprochen – generalisierend argumentiert wurde, dass mangels einer gesetzlichen Regelung, der zu Folge die „Aufnahme“ (Zulassung) einer/eines Studienwerbers/in zu einem Studiengang an einer Fachhochschule durch Be-

scheid zu erfolgen hätte, eben diese Aufnahme nicht durch Bescheid erfolgen kann; vielmehr handle es sich bei der Aufnahme um eine *zivilrechtliche Angelegenheit*, die durch Abschluss eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages zu regeln ist.

2. Konsequenzen aus der zivilrechtlichen Qualifizierung

Mit *Kostal*, in: *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), 168 ist davon auszugehen, dass es sich beim Ausbildungsvertrag um einen „*atypischen Vertrag*“ (einen „Vertrag sui generis“) handelt, der nicht eindeutig einem der vom Gesetzgeber vorgegebenen Vertragstypen zugeordnet werden kann; dem gemäß ist dieser Vertrag – im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Konkretisierungen (insbesondere durch das FHStG und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl I 2011/74 idgF; im Folgenden kurz HS-QSG) – der privatautonomen Gestaltung der Vertragsparteien überlassen und stellt sich jedenfalls als Dauerschuldverhältnis dar.

Dies hat zur Folge, dass betreffend dieses Vertragsverhältnisses die *allgemeinen zivilrechtlichen Bedingungen* für den Vertragsabschluss gelten; dh, dass – wie bei allen Verträgen – auch beim Ausbildungsvertrag die allgemeinen Vertragsvoraussetzungen vorliegen müssen, damit ein gültiger

Vertrag zustande kommt. Dabei ist Folgendes von Bedeutung:

- Verträge kommen durch **übereinstimmende Willenserklärungen** von Angebot und Annahme zustande (§ 861 ABGB).
- Im Übrigen ist zu beachten, dass die an einem Rechtsgeschäft beteiligten Personen einen Geschäftswillen jeweils nur im Rahmen ihrer **Geschäftsfähigkeit** (Volljährigkeit ist ab dem 18. Lebensjahr gegeben) entwickeln können.
- Weiters müssen die entsprechenden Willenserklärungen im Hinblick auf den Abschluss des Ausbildungsvertrages
 - **ernst** gemeint,
 - **frei von Irrtum, List und Zwang**,
 - **möglich** (geradezu Unmögliches kann nicht Vertragsgegenstand sein; zB „Ausbildung zum Genie“) und
 - **erlaubt** (Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen, sind nichtig) sein.
- Was die Form des Ausbildungsvertrags betrifft, so gilt diesbezüglich der **Grundsatz der Formfreiheit**; das heißt, Ausbildungsverträge können mündlich, schriftlich oder auch schlüssig (= konkludent) zustande kommen. Jedoch ist grundsätzlich anzuraten, dass aus Gründen der besseren Beweissicherung Ausbildungsverträge nach Tunlichkeit schriftlich abgeschlossen werden. Daraus ergibt sich insbesondere auch die Verpflichtung des Erhalters betreffend der im Rahmen eines Studiums zu erlangenden akademischen Grade Aufklärung zu bieten (s dazu etwa OGH 1.7.2003 hre 71, Campus/ÖHZ 2006/7, 17).

Zu beachten ist bei der Vertragsgestaltung überdies der in § 4 Abs 1 FHStG verankerte **diskriminierungslose Zugang** zu den einzelnen Fachhochschul-Studiengängen.

Des Weiteren gilt es darauf zu verweisen, dass auch alle anderen **im FHStG grundgelegten Standards** im Zuge der Aufnahme bzw der Verankerung im Aufnahmevertrag **zu berücksichtigen** sind; dazu zählen etwa die einschlägigen Bestimmungen betreffend des Aufnahmeverfahrens in § 11 FHStG, die Anerkennungsgrundsätze bezüglich

nachgewiesener Kenntnisse in § 12 FHStG, die einschlägigen Prüfungsmodalitäten (§§ 13, 15 ff FHStG), die gesetzlich grundgelegten Voraussetzungen betreffend die Unterbrechung des Studiums in § 14 FHStG, die Ungültigerklärungen von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten in § 20 FHStG etc.

Auch die Regelungen bzw Festlegungen im **Akkreditierungsbescheid** sowie insbesondere jene Teile der Satzung, welche die **Studien- und Prüfungsordnung** betreffen, sind von grundlegender Bedeutung für das Ausbildungsverhältnis bzw den Ausbildungsvertrag.

Um diesbezüglich im Einzelfall keine unklare Rechtssituation entstehen zu lassen, ist es erforderlich, dass im Ausbildungsvertrag **entsprechende Verweise** auf die im Ausbildungsvertrag angeführten (gestaltenden bzw ergänzenden) Regelungen erfolgen und ausdrücklich vereinbart werden, dass diese Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) als Vertragsbestandteil Wirkung entfalten. Der guten Ordnung halber sei darauf verwiesen, dass es empfehlenswert ist, diesbezüglich auch einen entsprechenden Verweis auf die ausdrückliche Geltung der jeweils in Kraft stehenden **Hausordnung** des Erhalters der Fachhochschule bzw von Fachhochschul-Studiengängen in den Ausbildungsvertrag aufzunehmen (s dazu etwa OGH 2.10.2007 Hre 84, Campus/ÖHZ 2008/5, 18).

Ausdrücklich hervorzuheben ist noch, dass uU bereits im Zuge der Anbahnung geschäftlicher Kontakte **vorvertragliche Pflichten** entstehen können, deren Verletzung regelmäßig Schadenersatzpflichten auslösen. Zu diesen vorvertraglichen Verpflichtungen zählen etwa Aufklärungs-, Schutz- und Sorgfaltspflichten.

Schließlich gilt es festzuhalten, dass auf Grund der privatrechtlichen Gestaltung der Aufnahme bzw des Ausbildungsvertrages iVm der in der Regel vorliegenden Unternehmenseigenschaft des Erhalters von Fachhochschul-Studiengängen bzw Fachhochschulen grundsätzlich davon auszugehen sein wird, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges bzw einer Fachhochschule auf der einen Seite und der/dem Studierenden auf der anderen Seite dem Regelungsregime des **Konsumentenschutzgesetzes**

(BGBl 1979/140 idgF; im Folgenden kurz: KSchG) unterliegt (dazu eingehend *Schweighofer*, zfhr 2014, 124 ff ([125 ff]). Dies bedeutet ua, dass der Erhalter den in § 5a KSchG umfassend geregelt so genannten „allgemeinen Informationspflichten“ im Vorfeld des Vertragsabschlusses nachzukommen hat. Überdies normiert das KSchG in § 6 Vertragsbestandteile, die im Rechtsverhältnis zwischen Unternehmer/in und Konsument/inn/en als unzulässig einzustufen sind; auch wird (aus faktischen Gründen) kein Raum für die Vereinbarung von Schiedsklauseln zwischen Erhalter und Studierenden bleiben, da die diesbezüglich für Konsument/inn/en geltenden Schutz-Voraussetzungen als umfassend einengend zu qualifizieren sind.

3. Standardinhalte des Ausbildungsvertrages

Der seinerzeit für die Anerkennung (Akkreditierung) von Fachhochschul-Studiengängen zuständige weisungsfrei gestellte *Fachhochschulrat* hat betreffend der *Inhalte des Ausbildungsvertrages* in dem von ihm herausgegebenen Mitteilungsblatt „FHR-Info“ vom Juli 1997 (Nr 8) unter der Überschrift „FH-Info Nr 1: Ausbildungsvertrag“ faktisch jene Standards kommuniziert, auf dessen Basis in der Folge die überwiegende Anzahl der österreichischen Erhalter die entsprechenden Ausbildungsverträge gestaltet hat. An der genannten Stelle ist festgehalten, dass folgende Angaben jedenfalls in den Ausbildungsvertrag aufzunehmen sind:

- Bezeichnung der Vertragspartner/innen (Erhalter und Studierende/r);
- Bezeichnung des Studienganges;
- Dauer der Ausbildung;
- Folgen einer Vertragsverletzung;
- Gerichtsstand (Benennung des im Streitfall zuständigen Gerichtes);
- Ort und Datum des Vertragsabschlusses.

Weiters ist in der „FHR-Info“ vom Juli 1997 (Nr 8) ausgeführt, dass als *zentrale Verpflichtung des Erhalters* die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebes anzusehen ist, der den Studierenden all jene Voraussetzungen bietet, die notwendig sind, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer mit bestmöglichem Erfolg

abzuschließen. In diesem Zusammenhang ist überdies festgehalten, dass „eine nähere Konkretisierung dieser Pflicht (Umfang des Angebotes an Lehrveranstaltungen, Anzahl der Prüfungstermine etc) (...) unter Hinweis auf die Studien- und Prüfungsordnung unterbleiben (sollte)“.

Als *Pflichten der Studierenden* ist an der erwähnten Stelle niedergeschrieben, dass dazu „insbesondere die persönliche Anwesenheit und aktive Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen“ zählen; überdies „kann aber auch die Befolgung bestimmter Hausordnungsvorschriften vereinbart werden“.

Des Weiteren ist in der „FHR-Info“ vom Juli 1997 (Nr 8) festgelegt, dass insbesondere folgende Vertragsinhalte als *unzulässig* anzusehen seien:

- Zugangsbeschränkungen, die mit § 4 Abs 1 FHStG unvereinbar sind;
- Aufnahmegebühren;
- Pönale, da der Studienabschluss eine nicht erzwingbare Leistung darstellt.

Bemerkenswerter Weise beinhaltet das FHStG keine ausdrücklichen *Beendigungsgründe*; lediglich in § 18 Abs 5 idF BGBl 2011/74 FHStG ist (im verwandten Bereich dazu) mittlerweile festgehalten, dass für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen werden, eine neuerliche Aufnahme in den selben Studiengang nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund hielt der Fachhochschulrat bereits seinerzeit fest, dass der Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit ohne Angabe von Gründen zulässigerweise aufgelöst werden könne. Eine einseitige Kündigung durch den Erhalter sei „ausschließlich aus den im Vertrag vereinbarten Gründen zulässig“, wobei „eine geplante Kündigung (...) der/dem Studierenden nachweislich mindestens einmal anzudrohen“ ist. Eine einseitige Kündigung durch die/den Studierenden „ist zum Ende eines jeden Semesters, jedoch unter Einhaltung einer zu bestimmenden Kündigungsfrist zulässig“. Schließlich hielt der Fachhochschulrat fest, dass „durch Austritt eines Studierenden auf Grund mangelnden Studienerfolges (negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung) durch Abbrechen des Studiums und durch erfolgreichen

Abschluss des Studienganges der Ausbildungsvertrag (erlischt)“.

Auf Basis der auszugsweise dargestellten in der genannten FHR-Info zum Ausbildungsvertrag wurden in der Folge bei den einzelnen Erhaltern zahlreiche **ergänzende Vertragsbedingungen** in die einzelnen Ausbildungsverträge mit aufgenommen (s dazu etwa die Übersicht im Dokument „FHK-Empfehlungen zum Inhalt der Ausbildungsverträge vom Mai 2014 sowie weiters die Darstellungen bei *Kostal*, in: *Prisching/Lenz/Hauser* 2004, 168 ff und *Seelmann*, N@HZ 2014/1, 15 ff); dazu zählen ua folgende Aspekte:

- Verweis auf die verpflichtende Bezahlung eines **ÖH-Beitrages**;
- **datenschutzrechtliche Aspekte** (sowohl betreffend die Einräumung der Zustimmung zur Verarbeitung von studentischen Daten als auch Verweise betreffend die Wahrung von Datengeheimnissen durch Studierende);
- **immaterialgüterrechtliche Regelungen** (insbesondere betreffend Erfindungen und eigentümlicher geistiger Schöpfungen);
- Regelungen betreffend **Kostenbeiträge** (zB für Exkursionen – gem § 2 Abs 4 FHStG ist die Einhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen, die den laufenden, regulären Betrieb eines Studiums betreffen, unzulässig);
- Zustimmung zu einer **Schlichtung bzw Mediation** im Falle von Streitfällen (unter Wahrung der ordentlichen Rechtswege);
- Aufnahme einer **Bedingung**, der zu Folge im Falle von zu geringen Anmeldezahlen die Durchführung des Studiums unterbleibt;
- Aufnahme eines **Schriftformgebotes** (unter ausdrücklichem Verweis der Geltung der Schrift-

form im Hinblick auf allfällige Ausbildungsvertragsergänzungen bzw -abänderungen).

Es sei auch an dieser Stelle ausdrücklich festgehalten, dass die angeführten sowie allfällige weitere Inhalte des Ausbildungsvertrages lediglich **im Rahmen der Geltung der allgemeinen (zivilrechtlichen) Gesetze** (neben den bereits angeführten ABGB sowie dem KSchG kann dabei ua auch das sog Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz, BGBl I 2014/33 eine entsprechende Rolle spielen, sofern Ausbildungsverträge unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen werden sollten) sowie der eingangs angeführten **besonderen fachhochschulspezifischen Regelungen** Gültigkeit beanspruchen können.

4. Literatur

- Hauser*, Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen, in: *Funk/Hauser* ua Handbuch des Österreichischen Hochschulrechts, Wien 2006, 257
- Hauser*, Perspektiven betreffend die korrekte Gestaltung von Ausbildungsverträgen im Fachhochschul-Bereich, zfhr 2016, 12
- Kostal*, Die Rechtsstellung der Fachhochschul-Studierenden, in: *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), 10 Jahre FHStG, Wien 2004, 157
- Perthold-Stoitzner*, Rechte und Pflichten Studierender, in: *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), Die (Rechts-)Stellung von Student/inn/en in Österreich, Wien 2007, 21
- Schweighofer*, Außergerichtliche Streitbeilegung im Fachhochschul-Sektor, zfhr 2014, 124
- Seelmann*, Zur privatrechtlichen Natur einer Fachhochschule oder: Wozu ein Ausbildungsvertrag? N@HZ 2014, 13 und 51

Mag. Dr. Werner Hauser ist Honorar-Professor an der Alpen-Adria Universität Klagenfurt und FH.-Professor für öffentliches und privates Wirtschaftsrecht sowie Fachbereichs-Koordinator für Recht an der FH JOANNEUM GmbH in Graz. Zahlreiche Publikationen zum Unternehmensrecht sowie zum Hochschul- und Bildungsrecht; umfassende Lehrtätigkeit im gesamten Postsekundarbereich.

Korrespondenz: werner.hauser@fh-joanneum.at

Rechtliche Rahmenbedingungen von Ausbildungsverträgen an Privatuniversitäten

Markus Grimberger/Armin Mölk

Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und Privatuniversitäten basieren – im Gegensatz zur Situation an (öffentlichen) Universitäten – auf einem zivilrechtlichen Vertrag. Während die einschlägigen hochschulrechtlichen Normen wenige inhaltliche Determinanten des Ausbildungsvertrags liefern, schränken die Bestimmungen des (allgemeinen) Zivilrechts den Vertragsinhalt teils deutlich ein.

1. Einleitung

Der *Ausbildungsvertrag* bildet das Herzstück der Beziehung zwischen Studierenden und Privatuniversitäten. Dabei präsentieren sich einzelne Privatuniversitäten unterschiedlich; eine gemeinsame, institutionenübergreifende Diskussion über die inhaltliche Ausgestaltung des Ausbildungsvertrages hat innerhalb der Privatuniversitätenkonferenz begonnen, steht hier im Gegensatz zum Fachhochschulbereich jedoch erst am Anfang, nicht zuletzt auf Grund der bisher weitgehend konfliktfreien Ausgangslage.

Zum Stichwort „Ausbildungsvertrag (an Privatuniversitäten)“ findet sich auf der Homepage des Hochschulombudsmanns (<http://www.hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2015/02/Ausbildungsvertrag-an-Privatuniversitäten.pdf> [1.4.2016]) folgender programmatischer Satz: „Nicht alle Privatuniversitäten in Österreich verwenden das Instrument eines [gemeint: schriftlichen] Ausbildungsvertrages“. Angesichts dieser Aussage wird das vorhandene *Verbesserungspotential* schnell augenscheinlich.

Eine Verbesserung der bestehenden Verträge bzw die Identifizierung und das zukünftige Vermeiden von sittenwidrigen Klauseln führt nicht nur zu einer *Erhöhung der Rechtssicherheit* für Studierende, sondern auch zu einer Minderung des Unternehmensrisikos für die Träger von Privatuniversitäten.

2. Zivilrechtliche Natur des Ausbildungsvertrages

Es besteht kein allgemeines verfassungsrechtliches Gebot, die Rechtsbeziehung zwischen Trägern von Bildungseinrichtungen hoheitlich auszugestalten. Aus dem rechtsstaatlichen Prinzip ergibt sich diesbezüglich alleine die Verpflichtung des einfachen Gesetzgebers, die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen des Einzelnen jedenfalls zu gewährleisten. So hat sich der Gesetzgeber im Fall der Privatuniversitäten im Gegensatz zur Rechtslage an den öffentlichen Universitäten dazu entschieden, die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und Privatuniversitäten kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung als *Akte des Privatrechts* auszugestalten (§ 3 Abs 5 Privatuniversitätengesetz – PUG, BGBl I 2011/74 idF BGBl I 2015/45). Dies entspricht auch der Rechtslage an Fachhochschulen, wobei hier eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt (VwGH 28.6.2010, 2010/10/0126 = hre 108; VfGH 5.12.2013, B572/2013 = hre 152).

Zur Streitbeilegung sind Studierende daher gezwungen, den *Zivilrechtsweg* einzuschlagen und ihre Forderungen vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen. Klagen im Zivilverfahren sind im Gegensatz zum verwaltungsrechtlichen Verfahren an öffentlich-rechtlichen Universitäten mit einem tendenziell hohen Kostenrisiko belastet.

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH kommt es für die rechtliche Qualifikation eines Vertrages, der Elemente verschiedener Vertragstypen aufweist, darauf an, welche der Elemente vor

allem bezüglich des vereinbarten Schuldinhalts überwiegen. Der Ausbildungsvertrag fällt unter keine der Vertragstypen des ABGB; auf der Basis der privatrechtlichen Vertrags- und Formfreiheit handelt es sich daher um einen *Vertrag sui generis*, jedenfalls aber um ein Dauerschuldverhältnis (Grimberger/Huber 2012, Anm 12 zu § 3 PUG). Bei Dauerschuldverhältnissen ist ein über längere Zeit andauerndes Verhalten oder die Erbringung regelmäßig wiederkehrender Leistungen geschuldet. Das Gesamtausmaß der Leistungen ist nicht objektiv bestimmbar bzw Primat der zeitlichen gegenüber der sachlichen Begrenzung. Damit gelten für den Ausbildungsvertrag dieselben Sonderregeln wie für Dauerschuldverhältnisse im Allgemeinen, dh die Anfechtung wegen Willensmängeln wirkt grundsätzlich bloß ex nunc (stRsp des OGH, vgl etwa OGH 29.8.1979, 6 Ob 641/79; 28.5.1999, 6 Ob 81/99a; 30.11.2006, 8 Ob 86/06i ua), das Rücktrittsrecht nach §§ 918 ff ABGB ist beschränkt und den Vertragsparteien steht zwingend ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu (OGH 12.6.1986, 6 Ob 531/85).

3. Vertragsinhalte des Ausbildungsvertrages

3.1. Inhaltliche Determinanten

Neben den allgemeinen Bestimmungen des ABGB (insbesondere zum Vertragswesen, zur Leistungserfüllung und zu Leistungsstörungen) sind auch in einer Vielzahl anderer rechtlicher Quellen teils zwingende, teils dispositive Normen vorzufinden, die den Inhalt des abzuschließenden Ausbildungsvertrages vordeterminieren und begrenzen.

Als *Verbrauchergeschäft* zwischen Unternehmer/in (Privatuniversität) und Konsument/in (Studierenden) unterliegt der Ausbildungsvertrag den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl 1979/140 idF BGBl I 2015/105. Die Privatuniversitäten treffen daher schon vor Vertragsabschluss allgemeine vorvertragliche Informationspflichten (§ 5c KSchG), andererseits sind die in § 6 KSchG genannten Vertragsbestandteile zwingend unzulässig. Bei Abschluss des Ausbildungsvertrages im Wege des Fernabsatzes sind

darüber hinaus die Bestimmungen des mit Juni 2014 in Kraft getretenen Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG), BGBl I 2014/33, zu beachten. Ähnlich dem KSchG besteht die Rücktrittsmöglichkeit des/den Studierenden ohne Angabe von Gründen binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist. Zudem sind bei Fernabsatzverträgen die in § 4 Abs 1 FAGG genannten Informationen dem/der Verbraucher/in (Studierenden) klar und verständlich in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise bereitzustellen (zB auf einem dauerhaften Datenträger).

Weder das Privatuniversitätengesetz (BGBl I 2011/74 idF BGBl I 2015/45; im Folgenden kurz: PUG), bzw das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (BGBl I 2011/74 idF BGBl I 2015/46; im Folgenden kurz: HS-QSG), noch die auf ihren Grundlagen erlassenen Verordnungen enthalten nähere Bestimmungen über Form oder Inhalt des Ausbildungsvertrages. Einzig der mit Wirksamkeit zum 1.7.2015 novellierte § 17 Abs 1 lit l Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) sieht nunmehr vor, dass die Privatuniversität „öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung“ stellen muss. Diese Anforderung wird in der Praxis regelmäßig durch *Veröffentlichung auf der Homepage* der jeweiligen Privatuniversität erfüllt werden. Daneben wird bloß noch in Anlage 1 des nicht im Verordnungsrang befindlichen Leitfadens für die Akkreditierung von Privatuniversitäten der Ausbildungsvertrag als Teil des Prüfbereichs im Sinne des § 14 PUG erwähnt. In künftigen Reakkreditierungsverfahren bildet der Ausbildungsvertrag demzufolge einen verpflichtenden Teil der mit dem entsprechenden Antrag an die AQ Austria einzureichenden Unterlagen.

3.2. Hauptleistungen

Hauptleistungen der Privatuniversität sind das Erbringen des Unterrichts auf Universitätsniveau, die Ermöglichung des Studienabschlusses in der festgelegten Studienzeit (ein konkreter Studien-erfolg wird jedoch *nicht* geschuldet) sowie die Zurverfügungstellung der dazu notwendigen Res-

sourcen. Auf der anderen Seite des *synallagmatischen Vertrages* haben die Studierenden die Verpflichtung zur Entrichtung des Studienbeitrags sowie zum ordentlichen Betreiben des Studiums – unter Einhaltung der einschlägigen studienrechtlichen Bestimmungen, dh insbesondere der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht – und der Verfassung der notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Studienrechtliche Bestimmungen (wie etwa §§ 11 bis 21 FHStG für Fachhochschulen) fehlen im PUG völlig. Einzig § 3 Abs 1 PUG stellt in diffuser Form auf die Regelungen des UG ab: „Bietet die Privatuniversität gleichlautende akademische Grade wie an Universitäten gemäß UG an, so müssen diese Studien mit den entsprechenden Studien an öffentlichen Universitäten in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig sein.“ Den Erläuterungen ist dazu zu entnehmen, dass die akademischen Grade „unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen anzubieten [sind], wie sie für öffentliche Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 gelten“ (ErläutRV 1222 BlgNR 24. GP, 26). Ob eine Gleichwertigkeit der organisatorischen, vor allem der studienrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall vorliegt, ist jeweils Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens. Eine Definition von studienrechtlichen Mindeststandards ist jedenfalls weder dem PUG noch der PU-AkkVO zu entnehmen.

3.3. Formalbestandteile und Nebenleistungen

Neben den oben genannten Hauptleistungen besteht der Ausbildungsvertrag regelmäßig aus folgenden **Formalbestandteilen und Nebenleistungen** (siehe dazu bereits die vorgeschlagene Gliederung von Ausbildungsverträgen im FH-Bereich bei *Kostal* 2004, 168 sowie bei *Seelmann* 2014, 16 f):

- **Vertragspartner:** Der Ausbildungsvertrag wird zwischen der juristischen Person Privatuniversität und der/dem Studierenden geschlossen, bei Minderjährigen (etwa im künstlerischen Bereich, wo eine Reifeprüfung regelmäßig keine Zulassungsvoraussetzung darstellt) vertreten durch den gesetzlichen Vertreter.
- **Studiengang**
- **Beginn und Dauer der Ausbildung:** Zulassungsfristen können von der Privatuniversität autonom festgelegt werden. Die Regel- oder Mindeststudiendauer ergibt sich aus dem Curriculum. Für den Fall der Überschreitung einer Höchstzahl von Semestern (zB Studiengangshöchstdauer der Studien- und Prüfungsordnung) besteht die Möglichkeit, den Vertrag entweder durch Zeitablauf zu beenden oder eine Kündigungsmöglichkeit vorzusehen.
- **ÖH-Beitrag:** Eine der wesentlichsten Neuerungen des Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaftsgesetzes 2014 (BGBl I 2014/45; im Folgenden kurz: HSG), stellt die (Wieder-)Eingliederung der Studierenden an Privatuniversitäten dar. Die Vorschreibung und Einhebung dieses Studierendenbeitrags sowie allfälliger Sonderbeiträge (Versicherung) erfolgt durch die Privatuniversitäten (§ 38 Abs 4 HSG).
- **Folgen bei Vertragsverletzung:** Konventionalstrafen sind nur eingeschränkt zulässig und unterliegen darüber hinaus dem unverzichtbaren richterlichen Mäßigungsrecht. Im Fall von „Stornogebühren“ muss den Studierenden gleichzeitig eine Rücktrittsmöglichkeit eingeräumt werden.
- **Immaterialgüterrechte/Werknutzung:** Studierende haben nicht nur das Urheberrecht der Lehrunterlagen zu wahren, sondern werden an einzelnen Institutionen im Ausbildungsvertrag zur Einräumung einer (zeitlich und örtlich unbegrenzten) Werknutzungsbewilligung verpflichtet.
- **Verwendung automationsunterstützt verarbeiteter Daten / Datenschutz**
- **Beurlaubung:** Es besteht die Möglichkeit, nicht jedoch eine grundsätzliche Verpflichtung, eine Beurlaubung von Studierenden aus vordefinierten Gründen vertraglich vorzusehen. Als inhaltliche Vorbilder einer solchen Regelung können die Beurlaubungsgründe in § 67 UG und § 14 FHStG bzw der auf ihrer Grundlage erlassenen Ausführungsbestimmungen dienen. Das Vertragsverhältnis bleibt während einer Beurlaubung weiterhin aufrecht, regelmäßig werden nur die gegenseitigen Hauptleistungen vorübergehend ausgesetzt.

- **Einhaltung der Ordnungsvorschriften** (Haus-, Bibliotheks- und sonstige Benützungsordnungen).
- **Beendigung des Ausbildungsvertrages:** Das Dauerschuldverhältnis kann durch Ablauf der vereinbarten Zeit, einvernehmliche Auflösung oder Kündigung erfolgen, wobei Kündigungsgründe einerseits gesetzlich zwingend vorgesehen sind, darüber hinaus auch weitere Gründe vertraglich individuell vereinbart werden können. Im Gegensatz zum UG ist eine semestrale Erneuerung im Sinne einer Fortsetzungsmeldung möglich, aber nicht notwendig. Ein Wegfall der Akkreditierung führt nicht per se zu einer Beendigung des Ausbildungsvertrages (Huber 2011, 176 ff), dies kann (und sollte) aber vertraglich vorgesehen werden. Mögliche vorzeitige Beendigungsgründe wären der Abbruch des Studiums durch die/den Studierenden oder die Beendigung wegen mangelndem Studienerfolg.
- **Schlussbestimmungen:** Schriftlichkeitsgebot, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Ort und Datum des Vertragsschlusses etc.

4. Literatur

Grimberger/Huber, Das Recht der Privatuniversitäten, Wien – Graz 2012

Huber, Rechtsfolgen des Entzugs einer Akkreditierung als Privatuniversität, in: *Hauser* (Hg), Hochschulrecht. Jahrbuch 11, Wien – Graz 2011, 172

Kostal, Die Rechtsstellung der Fachhochschul-Studierenden, in: *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), 10 Jahre FHStG. Fachhochschul-Recht zwischen Bewährung und Reform, Wien 2004, 157

Seelmann, Zur privatrechtlichen Natur einer Fachhochschule, oder: wozu ein Ausbildungsvertrag? (Teil 1), N@HZ 2014, 13

Mag. Markus Grimberger ist Stellvertretender Universitätsdirektor der Anton Bruckner Privatuniversität in Linz. Zuvor war er ua in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck sowie als Universitätsassistent am Institut für Verwaltungsrecht der Johannes-Kepler-Universität Linz tätig. Publikationen im Bereich Hochschulrecht mit den Schwerpunkten Privatuniversitäten und Studierendenvertretung.

Korrespondenz: m.grimberger@bruckneruni.at

Mag. Dr. Armin Mölk leitet seit Mai 2010 die Stabstelle juristische Beratung und Projektmanagement an der UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik in Hall. Er spondierte und promovierte an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck (Studium der Rechtswissenschaften), verantwortete in den Jahren 2004 bis 2008 die Rechtsabteilung der Stadtgemeinde Hall in Tirol und legte während seiner Zeit in der Gemeindeverwaltung die Verwaltungsdienstprüfung der Verwendungsgruppe A beim Amt der Tiroler Landesregierung ab. Seit Anfang 2016 ist er ausgebildeter Mediator.

Korrespondenz: armin.moelk@umit.at

Welche Verhältnisse wünschen wir uns an den Fachhochschulen?

Heidi Esca-Scheuringer und Kurt Koleznik

Im Beitrag wird die Ansicht vertreten, dass zunächst eine Diskussion über wünschenswerte Verhältnisse stattfinden sollte, bevor etwaige Modifikationen bei den Rechtsverhältnissen in Erwägung gezogen werden.

1. Vorbemerkungen

Die österreichische Fachhochschul-Konferenz (im Folgenden kurz: FHK) ist die *Interessensvertretung* der österreichischen Fachhochschulen. Mitglieder der FHK sind die Erhalter aller 21 Fachhochschulen sowie deren Kollegiums- und Studiengangsleiterinnen bzw. -leiter. Eine Kernaufgabe der FHK ist es, ihre Mitglieder zu unterschiedlichen rechtlichen Fragestellungen zu beraten. Dadurch liegt dem FHK-Generalsekretariat ein guter Überblick über die hochschulrechtlich relevanten Sachverhalte der letzten Jahre vor.

Bei der Veranstaltung der Ombudsstelle „Die bestehenden und zukünftigen Rechtsverhältnisse der Studierenden“ fungierte die FHK als Kooperationspartnerin. In einem Begrüßungsstatement konnten die Autorin und der Autor (*Esca-Scheuringer* bei der Begrüßung in Dornbirn und *Koleznik* bei der Begrüßung in Wien) ein paar *wesentliche Aspekte* einbringen, die aus Sicht der FHK im Kontext der Themenstellung relevant erschienen.

Aus Sicht der FHK wäre es sinnvoll, zunächst einen *Diskurs* über das *Verhältnis zwischen Fachhochschulen und Studierenden* zu führen, bevor etwaige Modifikationen bei den Rechtsverhältnissen in Erwägung gezogen werden. Aus Sicht der FHK sollten sich alle Beteiligten bewusst sein, dass Änderungen der Rechtsverhältnisse unmittelbaren Einfluss auf die Verhältnisse haben, die Studierenden, Lehrenden und Forschenden, respektive alle Angehörigen der Fachhochschulen an ihren Hochschulen vorfinden.

2. „Structure follows Strategy“

Wenn die studienrechtlichen Rahmenbedingungen der Fachhochschulen zur Diskussion stehen, dann sollten die unmittelbar Betroffenen in diesen Diskurs eingebunden werden und das sind die Studierenden. Nur die *Studierenden* selbst können darüber entscheiden, welche Rahmenbedingungen sie an ihren Fachhochschulen vorfinden wollen. Mögliche Änderungen, die hier vorgenommen werden, haben immer zwei Seiten und zwar für alle Betroffenen. Sollen die Fachhochschulen ähnlich den öffentlichen Universitäten in Zukunft vermehrt hoheitlich agieren, wie dies seitens der Bundesvertretung der ÖH immer wieder gefordert wird, würde sich dies auf die internen Abläufe und damit auch auf das Verhältnis zu den Studierenden unmittelbar auswirken. Die Verfahren würden dadurch standardisierter und automatisierter werden. Vielleicht wären sie für die Fachhochschulen einfacher zu administrieren. Aber was bedeutet das für das Verhältnis zwischen Hochschulen und Studierenden? Wären *einvernehmliche Lösungsansätze* für konkrete studien- und prüfungsrechtliche Problemstellungen im selben Ausmaß möglich wie bisher? Gäbe es weiterhin die Möglichkeit, Einzelfälle *flexibel und unbürokratisch* zu lösen?

Unserer Ansicht nach wäre es im Kontext gegenständlicher Thematik sinnvoll, der Erkenntnis *„Structure follows Strategy“* zu folgen und sich zunächst mit der Beschreibung der Verhältnisse zu befassen, die wir uns an den Fachhochschulen wünschen. Erst dann sollte über allenfalls notwendige Strukturen diskutiert werden.

3. Bildungspolitischer Hintergrund der Fachhochschulen

Tatsache ist, dass mit den Fachhochschulen ein neuer, *innovativer Hochschultyp* in Österreich implementiert wurde, der sich vom bestehenden System der öffentlichen Universitäten abheben sollte (vgl dazu ErläutRV 949 BlgNR 18. GP, 9). Es ging um die Schaffung eines differenzierten Hochschulraums. Differenziert in den Inhalten, differenziert in der Ausführung, keine Differenzierung bei den Abschlüssen. Diese bildungspolitische Vorgabe hat zur Entwicklung einer eigenständigen Hochschulkultur an Fachhochschulen geführt.

4. Verständnis von Hochschulkultur an Fachhochschulen

Im Bereich ihrer Kernkompetenzen „Lehre und Forschung“ wird an Fachhochschulen sehr viel Augenmerk auf eine *gute Gesprächsbasis mit den Studierenden* gelegt. Langwierige Streitereien, anonymisierte Verfahren und hoheitliches Verfügen haben hier keinen Platz. Studien- und prüfungsrechtliche Angelegenheiten werden in der Satzung des (Fachhochschul-)Kollegiums auf Basis der gesetzlichen Vorgaben konkretisiert. Die Studierenden sind in den Beschluss der Satzung als Mitglieder des Kollegiums eingebunden (§ 10 Abs 2 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl I 1993/340; im Folgenden kurz: FHStG). Die studien- und prüfungsrechtlichen Regelungen, die das FHStG vorsieht, werden gemeinhin als ausreichend detailliert erachtet, um einheitliche Studienbedingungen zu gewährleisten.

Von Beginn ihres Bestehens im Jahr 1994 an waren Fachhochschulen im Sinne eines differenzierten Hochschulraumes angehalten, Alleinstellungsmerkmale auszubilden, die sie von anderen Hochschul-Sektoren abgrenzen sollten. Folgende Alleinstellungsmerkmale der Fachhochschulen halten wir im Kontext der gegebenen *Themenstellung* für besonders relevant:

- Die Fachhochschulen sind im Verhältnis zu den Studierenden *ausgesprochen lösungs- und serviceorientiert*. Im Falle eines Konflikts oder Härtefalls wird der unmittelbare Kontakt zwi-

schen Studierenden und Lehrenden bzw Studierenden und Hochschulleitung als sehr wichtig erachtet.

- Durch *gute Betreuungsverhältnisse* und überschaubare Verwaltungseinheiten wird der unmittelbare Kontakt zu den Studierenden gewährleistet.
- Anstelle von streng einzuhaltenden Verwaltungsverfahren gilt es, im Verhältnis zu den Studierenden *konsensuale Lösungen* zu finden. Im Bereich des Studien- und Prüfungsrechts kommt nämlich das Zivilrecht zur Anwendung, wonach Studierende und Fachhochschulerhalter als gleichberechtigte Vertragsparteien zu behandeln sind. Hoheitliche Verwaltungsverfahren bestehen lediglich in einem kleinen Bereich (vgl § 10 Abs 3 Z 9 FHStG: Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf, Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade sowie im Einvernehmen mit dem Erhalter die Verleihung von im Universitätswesen üblicher akademischer Ehrungen).
- Fachhochschulen betrachten Maßnahmen der *externen Qualitätssicherung* als Selbstverständlichkeit. Auf institutioneller Ebene finden gemäß § 22 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (BGBl I 2011/74; im Folgenden kurz: HS-QSG) gleichwohl wie an den öffentlichen Universitäten alle sieben Jahre Audits statt. Anders als an den öffentlichen Universitäten sind auf Ebene der Studiengänge gemäß § 23 HS-QSG Programmakkreditierungen vorgesehen. Eine positive Programmakkreditierung ist Voraussetzung dafür, dass ein Studiengang angeboten werden darf.

5. Resümee

Die Verhältnisse, die die Studierenden an Fachhochschulen vorfinden, unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht von jenen an den öffentlichen Universitäten. Vielleicht ist bei großen Verwaltungseinheiten, wie es die Universitäten sind, eine gewisse Standardisierung der Verfahren notwendig. Vielleicht ist es dort notwendig, Verfahren zu formalisieren, ohne dass auf persönliche Aspekte

des jeweiligen Einzelfalls eingegangen werden kann. Gerade in diesem Punkt ist es Aufgabe der Fachhochschulen im Sinne einer *differenzierten Hochschulkultur* auch differenziert zu agieren. Fachhochschulen geben konsensualen Lösungen

gegenüber hoheitlichen Verwaltungsakten den Vorzug. Das Verhältnis zwischen Studierenden und Hochschule ist eines auf Augenhöhe, in dem sich die Beteiligten als gleichwertige Partner gegenüberstehen.

Mag. Kurt Koleznik, geboren am 10.3.1962 in Höchst/Vorarlberg. Seit Jänner 2006 Generalsekretär der Österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK). Zuvor fünf Jahre Geschäftsführer der Fachhochschule Vorarlberg. Davor sechs Jahre in der Automobilzulieferbranche als Personalleiter tätig. Studium der Philosophie und Kunstgeschichte an der Universität Innsbruck.

Korrespondenz: kurt.koleznik@fhk.ac.at

Mag. Heidi Esca-Scheuringer, MBL, geboren 1976 in Salzburg. Seit 2004 bei der FHK als Referentin tätig und in dieser Funktion für rechtliche Fragen zuständig. Seit 2012 ist sie Forschungsreferentin der FHK. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien und Absolvierung des Universitätslehrganges für Wirtschaftsjuristen an der Universität Salzburg.

Korrespondenz: heidi.esca-scheuringer@fhk.ac.at

FH-Ausbildungsverträge und FH-Studien- und Prüfungsordnungen

■ Josef Leidenfrost/Anna-Katharina Rothwangl

1. Vorbemerkung

Fachhochschulen (Determinativkompositum aus „Fach“ und „Hochschule“) in Österreich sind Hochschul-Institutionen, die Lehre und Forschung auf wissenschaftlicher Grundlage mit **anwendungsorientiertem Schwerpunkt** betreiben; s dazu: [https://de.wikipedia.org/wiki/Fachhochschule_\(%C3%96sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Fachhochschule_(%C3%96sterreich)). Das Studienangebot erstreckt sich über ingenieur-, natur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche sowie technische Studiengänge. Derzeit gibt es österreichweit 618 Studiengänge von 21 durch die AQ Austria (Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria) akkreditierten Fachhochschulen mit 55.598 Studierenden (Quelle: <http://www.fachhochschulen.ac.at/>; 15.11.2015).

2. Ausbildungsverträge an Fachhochschulen

Nach abgeschlossenem Bewerbungsverfahren erhalten die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten einen sogenannten **Ausbildungsvertrag**. Da im Fachhochschul-Studiengesetz nicht ausdrücklich geregelt ist, dass die Zulassung eines Studierenden zu einem Fachhochschul-Studiengang bescheidmässig zu erfolgen hat, sind diese Rechtsverhältnisse zivilrechtlich, eben durch einen Ausbildungsvertrag geregelt (Hauser 2014, 61). Es sind gesetzlich oder im Verordnungsweg keine weiteren Details zu den Kriterien eines solchen Vertrages festgelegt.

Bereits 1997 hatte die **Geschäftsstelle des Fachhochschul-Rates** gemeinsam mit der damals zuständigen **Fachabteilung I/B/17 des BMWF** Empfehlungen zur Ausgestaltung von Ausbildungsverträgen gegeben, *in concreto* in der FH-Info Nr 1. Diese lauteten wie folgt:

„Wozu wird ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen?“

Während die Aufnahme eines Studierenden an einer Universität bescheidmässig erfolgt (Zulassung), ist das Verhältnis zwischen dem Anbieter eines Fachhochschul-Studienganges (Erhalter) und Studierenden eine privatrechtliche Beziehung. Im Bereich der hoheitsrechtlichen Verwaltung sind Rechte und Pflichten der Studierenden gesetzlich geregelt. Im eher privatrechtlich gestalteten Fachhochschul-Bereich ist dies nicht bzw nur ansatzweise der Fall. Daher müssen die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner vereinbart werden.

Wer sind die Vertragspartner?

Der Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges hat mit jedem seiner Studierenden anlässlich der Aufnahme einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Durch den Abschluss eines gültigen Ausbildungsvertrages wird das Rechtsverhältnis zwischen Erhalter und Studierenden begründet.

Achtung: Ein Ausbildungsvertrag zwischen Erhalter und einem minderjährigen Studierenden muß von einem Erziehungsberechtigten des Studierenden unterzeichnet werden.

Was soll ein Ausbildungsvertrag jedenfalls enthalten?

Grundsätzlich besteht Formfreiheit; es ist jedoch empfehlenswert, den Vertrag ausdrücklich als ‚Ausbildungsvertrag‘ zu bezeichnen. Folgende Angaben müssen jedenfalls aufgenommen werden:

- Bezeichnung der Vertragspartner (Erhalter und Studierender);

- Bezeichnung des Studienganges;
- Dauer der Ausbildung;
- Folgen einer Vertragsverletzung;
- Gerichtsstand (Benennung des im Streitfall zuständigen Gerichtes);
- Ort und Datum des Vertragsabschlusses.

Wie soll ein **Ausbildungsvertrag inhaltlich gestaltet werden?**

Für die Gestaltung privatrechtlicher Verträge gilt grundsätzlich das Prinzip der Privatautonomie. Allerdings sind der Gestaltungsfreiheit Grenzen gesetzt, insbesondere durch

1. das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl Nr 340/1993;
2. andere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere durch das Vertragsrecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB);
3. den Anerkennungsbescheid des Fachhochschulrates;
4. die besondere Rechenschaftspflicht der Erhalter; die aus der Förderung durch öffentliche Mittel resultiert.

Das Kernstück des **Ausbildungsvertrages** besteht in der Vereinbarung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Welche Pflichten und Rechte hat der Erhalter gegenüber den Studierenden?

Die **zentrale Verpflichtung** des Erhalters besteht in der Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Studienbetriebes, der den Studierenden all jene Voraussetzungen bietet, die notwendig sind, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer mit bestmöglichem Erfolg abzuschließen (**Ausbildungsgarantie**). Eine nähere Konkretisierung dieser Pflicht (Umfang des Angebotes an Lehrveranstaltungen, Anzahl der Prüfungstermine etc) sollte unter Hinweis auf die Studien- und Prüfungsordnung unterbleiben.

Ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb setzt das Zusammenwirken zwischen Erhalter und Studierenden voraus. Der Erhalter hat daher das **Recht**, Studierende unter bestimmten Voraussetzungen vom Studium auszuschließen. Die

Gründe, die zu einem **Studienausschluss** führen können, sind im **Ausbildungsvertrag** abschließend anzuführen und genau zu konkretisieren. General Klauseln wie zB ‚ungebührliches Verhalten‘ genügen dieser Anforderung nicht. Hingegen kommen etwa das unentschuldigte und unbegründete Fernbleiben des Studierenden über einen bestimmten Zeitraum oder das wiederholte und verschuldete Nichteinhalten von Prüfungs- bzw Abgabeterminen als Ausschließungsgründe in Frage.

Ist die Einhebung einer **Kaution** oder eines **Sachmittelbeitrages** vorgesehen, so sind Höhe, Einhebungszeitpunkt und – im Falle der Kaution – Rückerstattungszeitpunkt festzulegen.

Welche Pflichten und Rechte haben Studierende gegenüber dem Erhalter?

Die **Rechte** der Studierenden umfassen insbesondere, in begründeten Fällen das Studium zu **unterbrechen** und – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Studienjahr zu **wiederholen** (→ FHR-Info Nr 4).

Zu den **Pflichten** der Studierenden zählen insbesondere persönliche Anwesenheit und aktive Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen. Es kann aber auch die Befolgung bestimmter Hausordnungsvorschriften vereinbart werden.

Was darf in einem gültigen **Ausbildungsvertrag nicht vereinbart werden?**

Ganz allgemein gesagt, darf ein **Ausbildungsvertrag** keine Inhalte vorsehen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen den Anerkennungsbescheid des Fachhochschulrates verstoßen. Enthält ein **Ausbildungsvertrag** beispielsweise einseitige Belastungen der Studierenden, so könnten diese uU als sittenwidrig beurteilt werden. Als **unzulässig** werden beispielsweise folgende Vertragsinhalte betrachtet:

● **Zugangsbeschränkungen**

Der **Ausbildungsvertrag** darf keine Zugangsbeschränkungen enthalten, die dem verfassungsrechtlich geschützten Gleichheitsgrundsatz wider-

sprechen bzw mit § 4 (1) FHStG unvereinbar sind. Insbesondere wären Zugangsbeschränkungen auf Grund persönlicher Merkmale wie Geburt, Geschlecht, Rasse, Stand, Klasse und Bekenntnis unzulässig.

- **Aufnahmegebühren**

Da in jenen Bereichen der Universitäts- und Hochschulstudien, in welchen Aufnahmeverfahren durchgeführt werden (zB Übersetzer- und Dolmetschstudium, Studium an Kunsthochschulen) keine Gebühren für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren eingehoben werden, wird die Einhebung von Aufnahmegebühren auch im Fachhochschulbereich als unzulässig erachtet.

- **Pönale**

Da der Studienabschluss eine nicht erzwingbare Leistung darstellt und eine Strafzahlung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Studierenden mit dem Grundsatz der Bildungsfreiheit unvereinbar ist, wird die Vereinbarung eines Pönales als unzulässig erachtet.

Aus welchen Gründen kann der Vertrag aufgelöst werden?

In **beiderseitigem Einvernehmen** ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

Eine **einseitige Kündigung durch den Erhalter** ist ausschließlich aus den im Vertrag vereinbarten Gründen zulässig. Eine geplante Kündigung ist dem Studierenden nachweislich mindestens einmal anzudrohen.

Eine **einseitige Kündigung durch den Studierenden** ist zum Ende eines jeden Semesters, jedoch unter Einhaltung einer zu bestimmenden Kündigungsfrist zulässig.

Durch Austritt eines Studierenden auf Grund mangelnden Studienerfolges (negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung), durch Abbrechen des Studiums und durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs **erlischt** der Ausbildungsvertrag.“

Zu den Mindestinhalten von Ausbildungsverträgen heißt es Anfang der 2010er Jahre in der **Bro-**

schüre „Stichwort! Fachhochschul-Studium!“ der Ombudsstelle für Studierende, 17 f wie folgt:

„Ausbildungsvertrag

An Fachhochschul-Studiengängen bzw an Fachhochschulen wird nach erfolgreicher Beendigung des Aufnahmeverfahrens zwischen der/dem Studierenden und dem Fachhochschul-Erhalter des Studienganges ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag begründet eine Rechtsbeziehung zwischen der/dem Auszubildenden und dem Erhalter des Studienganges.

Nachfolgende Angaben sollten in jedem Fall im Ausbildungsvertrag enthalten sein:

- Bezeichnung der Vertragspartner (Fachhochschul-Erhalter und Studierende);
- Bezeichnung des Studienganges;
- Dauer der Ausbildung;
- Folgen einer Vertragsverletzung;
- Gerichtsstand (Benennung des im Streitfall zuständigen Gerichtes);
- finanzielle Verpflichtungen (Studienbeiträge);
- Ort und Datum des Vertragsabschlusses

Das Kernstück des Ausbildungsvertrages stellt die Vereinbarung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dar. Die Fachhochschul-Erhalter verpflichten sich im Sinne einer Ausbildungsgarantie, einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten. Die Studierenden müssen die Voraussetzungen vorfinden, die notwendig sind, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer mit bestmöglichem Erfolg abzuschließen.

Ausschlussgründe: Für einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb ist das Zusammenwirken zwischen Fachhochschul-Erhalter und Studierenden notwendig. Erhalter haben das Recht, Studierende unter bestimmten Voraussetzungen vom Studium auszuschließen. Potentielle Ausschlussgründe sind im Ausbildungsvertrag anzuführen und genau zu konkretisieren. Die Rechte der Studierenden umfassen insbesondere, in begründeten Fällen, das Studium zu unterbrechen und – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Studienjahr zu wiederholen. Zu den Pflichten der Studierenden zählen die persönliche Anwesenheit und aktive Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs-

und Abgabeterminen. Darüber hinaus kann auch die Befolgung bestimmter Hausordnungsvorschriften festgelegt werden.

Unzulässige Vertragsinhalte: Ein Ausbildungsvertrag darf keine Inhalte vorsehen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen den Akkreditierungsbescheid von AQ Austria verstoßen. Als unzulässig werden zB folgende Vertragsinhalte betrachtet:

- Zugangsbeschränkungen: Der Ausbildungsvertrag darf keine Zugangsbeschränkungen enthalten, die dem verfassungsrechtlich geschützten Gleichheitsgrundsatz widersprechen bzw mit § 4 Abs 1 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) unvereinbar sind
- Aufnahmegebühren: Die Einhebung von Gebühren für die Teilnahme an Aufnahmeverfahren im Fachhochschulbereich ist unzulässig
- Pönale: Der Studienabschluss stellt eine nicht erzwingbare Leistung dar. Eine Strafzahlung; für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines/einer Studierenden ist mit dem Grundsatz der Bildungsfreiheit unvereinbar, daher ist die Vereinbarung einer Pönale unzulässig.

Erlöschung: Der Ausbildungsvertrag erlischt durch das Ausscheiden Studierender auf Grund mangelnden Studienerfolgs (zB negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung/Ablehnung des Antrages auf Wiederholung eines Studienjahres), durch Abbruch des Studiums seitens der/des Studierenden oder durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums. In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit auch ohne Angabe von Gründen möglich. Details darüber können vom Fachhochschul-Erhalter festgelegt werden. “

Die (1996 gegründete) **Fachhochschul-Konferenz** (im Folgenden kurz: FHK) als Sprachrohr aller Fachhochschulen in Österreich fördert seit 1996 die Kommunikation zwischen ihren Mitgliedern, diese rekrutieren sich aus den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern, Kollegiumsleiterinnen und Kollegiumsleitern, Rektorinnen und Rektoren sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern (siehe <http://www.fhk.ac.at/index.php?id=79>).

Die FHK und ihre Mitglieder vertreten die **Interessen ihrer Mitglieder** auf nationaler und inter-

nationaler Ebene. Durch Vernetzung und Verhandlungen mit Ministerien und Behörden sowie durch regelmäßige Medienarbeit sollen die finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Fachhochschulen verbessert sowie einheitliche Standards und Transparenz im Hochschulsektor geschaffen werden.

Unter dem Suchbefehl „Ausbildungsverträge“ auf der **Homepage der FHK**, www.fhk.ac.at (19.5.2016), ergibt sich kein Treffer. Es gibt aber ein internes Dokument zu den Mindestkriterien für Ausbildungsverträge, das jedoch nicht öffentlich zugänglich ist (Auskunft des Generalsekretariats der FHK). Zur Stichwort-Kombination „FH“ und „Ausbildungsverträge“ liefert eine Internet-Abfrage insgesamt 27.300 Treffer.

Auf Grund von teilweise sehr intensiv geführten Diskussionen in der österreichischen Fachhochschulgemeinde im Sommer 2014 (s dazu etwa: DIE PRESSE vom 19.08.2014: „Studenten klagen über Knebelverträge“; <http://diepresse.com/home/bildung/universitaet/3856986/Studenten-klagen-uber-Knebelvertraege?from=suche.intern.portal>) hat die Ombudsstelle für Studierende im BMFWF gemäß gesetzlichem Auftrag, regelmäßig durch Veranstaltungen in Informationsaustausch mit Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind, zu treten (§ 31 Abs 2 HS-QSG), in sein Jahresarbeitsprogramm 2015 (vgl dazu: *Ombudsstelle für Studierende im BMFWF* [Hg] 2014, 100) eine Tagung zum Thema **„Über bestehende und zukünftige Rechtsverhältnisse Studierende – Hochschulinstitutionen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten“** aufgenommen. Diese Tagung wurde aus Gründen der geographischen Diversifizierung binnen Wochenfrist sowohl in Dornbirn als auch in Wien abgehalten. Ko-Veranstalter waren in Vorarlberg die FHK, die Fachhochschule Vorarlberg und die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, in Wien ebenfalls die FHK, die ÖH und die Arbeiterkammer Wien.

In Vorbereitung zu den beiden Tagungen wurden sowohl **veröffentlichte Ausbildungsverträge** als auch netzverfügbare **Studien- und Prüfungsordnungen** erhoben. Die Abfrage wurde unterschiedlich aufgenommen. Einige Vertreterinnen und Vertreter aus dem FH-Sektor meinten intern,

dass es konkreter Anlassfälle bedürfe, um eine derartige Auskunft geben zu müssen. Es handelte sich dabei aber vielmehr um eine seit der Novelle 2015 zum HS-QSG mögliche amtswegige Behandlung eines Anliegens (vgl. näher bei § 31 Abs 3 HS-QSG). Inhalte und Gestaltung der FH-Ausbildungsverträge waren bereits am 17. März 2015 in der Sitzung des parlamentarischen Wissenschaftsausschusses Diskussionsgegenstand gewesen, als dort der Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im BMWF für das akademische Jahr 2013/14 zur Debatte stand (s. dazu: Communiqué über die Sitzung des Wissenschaftsausschusses,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00082/fname_390501.pdf).

Das Thema „FH-Ausbildungsverträge“ ist in der Sitzung des *Wissenschaftsausschusses* vom 17. Februar 2016 bei der Diskussion des Tätigkeitsberichtes der Ombudsstelle für Studierende im BMWF für das Studienjahr 2014/15 abermals behandelt worden.

Insgesamt **20 FH-Trägereinrichtungen** haben mittlerweile ihre Verträge bei der Abfrage zur Verfügung gestellt bzw. Netzhinweise dazu gesendet. Im Folgenden ist eine *Übersicht* über die netzzugänglichen Ausbildungsverträge wiedergegeben:

Institution	Ausbildungsvertrag	Studien- und Prüfungsordnung
FH Vorarlberg GmbH	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
MCI Management Center Innsbruck Internationale Hochschule GmbH	Hinweis auf Bildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
FHG-Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol (fhg GmbH)	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
FH Salzburg GmbH	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
FH Oberösterreich	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
FH Gesundheitsberufe Oberösterreich GmbH	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
FH Kärnten, gemeinnützige Privatstiftung	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
CAMPUS 02-Fachhochschule der Wirtschaft Graz GmbH	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
FH JOANNEUM Gesellschaft mbH-Fachhochschul-Studiengänge	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
FH St. Pölten GmbH	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
IMC FH Krems GmbH	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
FH Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GesmbH	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (im Intranet verfügbar)

Institution	Ausbildungsvertrag	Studien- und Prüfungsordnung
Fachhochschul-Studiengänge Militärische Führung	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
Ferdinand Porsche Fern FH-Studiengänge Gesellschaft zur Erhaltung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen mbH	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
Fachhochschule Technikum Wien	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
FH Wien Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH (FWW GmbH)	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
Fachhochschule des bfi Wien GesmbH	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
FH Campus Wien - Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
Lauder Business School	–	Ja (als PDF verfügbar)
Fachhochschule Burgenland GmbH	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)

3. FH-Studien- und Prüfungsordnungen

Ebenfalls in Vorbereitung zu der Dornbirner und der Wiener Tagung erfolgte durch die Ombudsstelle für Studierende im BMFWF eine *internet-basierte Recherche* und darauffolgende *Abfrage bei den FH-Trägereinrichtungen* nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

Anders als für die Ausbildungsverträge besteht bei den FH-Studien- und Prüfungsordnungen *Veröffentlichungspflicht* gemäß § 10 Abs 10 FHSStG, der wie folgt lautet:

„Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter. In der Satzung sind jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kolle-

gium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten, Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Bestimmungen über Frauenförderung sowie Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen aufzunehmen. Die Satzung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.“ (Hervorhebungen durch die Autoren.)

Auf die getätigte Abfrage kamen *insgesamt 21 Antworten*; in einem Fall hat die Trägereinrichtung bis dato keine Unterlagen zur Verfügung gestellt. Insgesamt ergab der Vergleich der Studien- und Prüfungsordnungen 420 Regelungsgegenstände, die nachfolgend alphabetisch aufgelistet werden:

Geregelte Themenfelder in Studien- und Prüfungsordnungen an österreichischen Fachhochschulen gemäß im Internet veröffentlichter Unterlagen

(Stand: 1.10.2016; Informationen basierend auf Internet-Recherchen.

Angaben ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

A

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Abhaltung von Prüfungen</p> <p>Abschl Prüfungen: Bachelorarbeiten und -prüfungen</p> <p>Abschl Prüfungen: In Hochschullehrgängen</p> <p>Abschl Prüfungen: Masterarbeiten und -prüfungen</p> <p>Abschl Prüfungen: Veröffentlichung und Sperre von Abschlussarbeiten</p> <p>Abschließende Prüfungen</p> <p>Abschließende Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen</p> <p>Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Bachelor- und Fachhochschul-Masterstudiengängen</p> <p>Abschließende Prüfungen in FH-Bachelor- und FH-Masterstudiengängen</p> <p>Abschließende Prüfungen in FH-Bachelor-, FH-Master- und FH-Diplomstudiengängen und Beurteilung</p> <p>Abschlussprüfungen: Bachelorprüfungen</p> <p>Abschlussprüfungen: Durchführung und Organisation von Abschlussprüfungen</p> <p>Abschlussprüfungen: Leistungsbeurteilung bei Abschlussprüfungen</p> <p>Abschlussprüfungen: Masterprüfungen</p> <p>Abschlussprüfungen: Wiederholung von kommissionellen Abschlussprüfungen</p> <p>Absenzen-Regelung (Auswirkung von Absenzen): Absenzenregelung</p> <p>Absenzen-Regelung: Vorgetäuschte Anwesenheit</p> <p>Abweichende Prüfungsmethode</p> <p>Abweichende Prüfungsmodalitäten</p> <p>Akademische Grade</p> <p>Akademisches Jahr</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Allgemeine Bestimmungen und Dokumentation</p> <p>Allgemeine Bestimmungen: Leistungsbeurteilung nach Art der Lehrveranstaltung</p> | <p>Allgemeine Bestimmungen: Prüfungsorgane</p> <p>Allgemeine Bestimmungen: Ziel und Zweck von Prüfungen</p> <p>Allgemeine Bestimmungen: Zweck und Geltungsbereich der Prüfungsordnung</p> <p>Allgemeine Prüfungsbestimmungen</p> <p>Allgemeine Prüfungsmodalitäten</p> <p>Allgemeine Prüfungsordnung: Abschl Prüfungen in FH-Master- u Diplomstudiengängen: Zielsetzung</p> <p>Allgemeine Prüfungsordnung: Abschl Prüfungen in FH-Master- u Diplomstudiengängen: Zulassung</p> <p>Allgemeine Prüfungsordnung: Abschl Prüfungen in FH-Master- u Diplomstudiengängen: Termine</p> <p>Allgemeine Prüfungsordnung: Abschl Prüfungen in FH-Master- u Diplomstudiengängen: Organisation</p> <p>Allgemeine Prüfungsordnung: Abschl Prüfungen in FH-Master- u Diplomstudiengängen: Benotung</p> <p>Allgemeine Prüfungsordnung: Abschl Prüfungen in FH-Master- u Diplomstudiengängen: Wiederholen</p> <p>Allgemeine Prüfungsordnung: Bachelorarbeiten: Begutachtung und Begutachtungsfristen</p> <p>Allgemeine Prüfungsordnung: Bachelorarbeiten: Benotung und Wiederholung</p> <p>Allgemeine Prüfungsordnung: Bachelorarbeiten: Fachbetreuung</p> <p>Allgemeine Prüfungsordnung: Bachelorarbeiten: Themenfindung</p> <p>Allgemeine Prüfungsordnung: Bachelorarbeiten: Veröffentlichung und Ausschluss der Benützung</p> <p>Allgemeine Prüfungsordnung: Bachelorarbeiten: Zeitrahmen</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- Allgemeine Prüfungsordnung: Bachelorarbeiten: Zielsetzung
- Allgemeine Prüfungsordnung: Bachelorprüfung: Prüfungsorganisation
- Allgemeine Prüfungsordnung: Bachelorprüfung: Termine
- Allgemeine Prüfungsordnung: Bachelorprüfung: Wiederholung von Bachelorprüfungen
- Allgemeine Prüfungsordnung: Bachelorprüfung: Zielsetzung
- Allgemeine Prüfungsordnung: Bachelorprüfung: Zulassung
- Allgemeine Prüfungsordnung: Benotung
- Allgemeine Prüfungsordnung: Beurteilung und Organisation der Prüfungsleistungen
- Allgemeine Prüfungsordnung: DA bzw MA in Master- u Diplomstudiengängen: Zielsetzung
- Allgemeine Prüfungsordnung: DA bzw MA in Master- u Diplomstudiengängen: Zeitrahmen
- Allgemeine Prüfungsordnung: DA bzw MA in Master- u Diplomstudiengängen: Themenfindung
- Allgemeine Prüfungsordnung: DA bzw MA in Master- u Diplomstudiengängen: Fachbetreuung
- Allgemeine Prüfungsordnung: DA bzw MA in Master- u Diplomstudiengängen: Begutachtungsfristen
- Allgemeine Prüfungsordnung: DA bzw MA in Master- u Diplomstudiengängen: Benotung
- Allgemeine Prüfungsordnung: DA bzw MA in Master- u Diplomstudiengängen: Wiederholung
- Allgemeine Prüfungsordnung: DA bzw MA in Master- u Diplomstudiengängen: Ausschluss Benützung
- Allgemeine Prüfungsordnung: Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsmodalitäten
- Allgemeine Prüfungsordnung: LV-Prüfungen: Allgemeine Regelungen
- Allgemeine Prüfungsordnung: LV-Prüfungen: Anwesenheit und Entschuldigung
- Allgemeine Prüfungsordnung: LV-Prüfungen: Archivierung von Prüfungsunterlagen
- Allgemeine Prüfungsordnung: LV-Prüfungen: Beurteilung von LV-Prüfungen u Berufspraktika
- Allgemeine Prüfungsordnung: LV-Prüfungen: Durchführung komm Wiederholungsprüfungen von LV
- Allgemeine Prüfungsordnung: LV-Prüfungen: Durchführung und Organisation
- Allgemeine Prüfungsordnung: LV-Prüfungen: Prüfungsmodalitäten bei unterschiedlichen LV-Typen
- Allgemeine Prüfungsordnung: LV-Prüfungen: Termine, Fristen
- Allgemeine Prüfungsordnung: LV-Prüfungen: Unterbrechung d Studiums/Wiederholung Studienjahr
- Allgemeine Prüfungsordnung: LV-Prüfungen: Wiederholungen von LV-Prüfungen
- Allgemeine Prüfungsordnung: Rechtsmittel
- Allgemeine Prüfungsordnung: Täuschung, Betrug, Ordnungsverstöße und Ungültigkeit von Prüfungen
- Allgemeine Prüfungsordnung: Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsterminen
- Allgemeine Prüfungsordnung: Wiederholung von Prüfungen
- Allgemeine Prüfungsordnung: Zeugnisse
- Allgemeine Regelungen zu Prüfungen: Akademische Redlichkeit
- Allgemeine Regelungen zu Prüfungen: Durchführung und Organisation von Prüfungen
- Allgemeine Regelungen zu Prüfungen: Gültigkeit von Prüfungen
- Allgemeine Regelungen zu Prüfungen: Leistungsbeurteilung von Prüfungen
- Allgemeine Studienordnung: Allgemeine Regelungen für Studierende und Lehrende
- Allgemeine Studienordnung: Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse
- Allgemeine Studienordnung: Anerkennung von Lehrveranstaltungen bei Wiederholung eines Studienjahres
- Allgemeine Studienordnung: Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres
- Allgemeine Studienordnung: Anwesenheit in Lehrveranstaltungen
- Allgemeine Studienordnung: Aufnahmeverfahren
- Allgemeine Studienordnung: Beschwerden über Entscheidungen der Studiengangsführung
- Allgemeine Studienordnung: ECTS und Leistungsberechnung
- Allgemeine Studienordnung: Einstieg in ein höheres Semester

- Allgemeine Studienordnung: Einteilung des Studienjahres
- Allgemeine Studienordnung: Kaution
- Allgemeine Studienordnung: Nostrifizierung
- Allgemeine Studienordnung: Ordentliche und außerordentliche Studierende
- Allgemeine Studienordnung: Organisationsformen Studiengänge, Lehrgänge, sonstige Studien
- Allgemeine Studienordnung: Qualitätssicherung in der Lehre
- Allgemeine Studienordnung: Studienbeitrag
- Allgemeine Studienordnung: Studierendenvertretung
- Allgemeine Studienordnung: Unterbrechung des Studiums
- Allgemeine Studienordnung: Vergabe von Auslandsstudienplätzen
- Allgemeine Studienordnung: Wiederholung eines Studienjahres
- Allgemeine Studienordnung: Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmeordnung
- Allgemeines
- Anerkennung der Bachelorarbeit
- Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse
- Anhang: Richtlinie über die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse
- Antritte
- Anwesenheit
- Anwesenheit bei Präsenzphasen und Prüfungen
- Anwesenheit in Lehrveranstaltungen: Anwesenheitspflicht
- Anwesenheit in Lehrveranstaltungen: Krankmeldung
- Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen
- Anwesenheitspflicht der Studierenden
- Arten von Lehrveranstaltungen
- Arten von Studiengängen und Lehrgängen an der FH
- Aufbewahrung
- Aufnahmeverfahren
- Aufnahmeverfahren: Für alle Studiengänge gilt
- Aufnahmeverfahren: Für Bachelorstudiengänge gilt darüber hinaus
- Aufnahmeverfahren: Für Lehrgänge zur Weiterbildung gilt
- Ausstellung von Zeugnissen
- B**
- Bachelor- und Masterarbeiten
- Bachelor- und Master-Studiengänge:
- Bachelor-/Masterzeugnis
- Bachelorarbeiten
- Bachelorarbeiten und Bachelorprüfung
- Bachelorarbeiten und Bachelorprüfungen
- Bachelorarbeiten und Masterarbeiten
- Bachelorarbeiten, Masterarbeiten: Ausschluss der Benützung
- Bachelorarbeiten, Masterarbeiten: Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende
- Bachelorarbeiten, Masterarbeiten: Beurteilung
- Bachelorarbeiten, Masterarbeiten: Richtlinien für das Verfassen
- Bachelorprüfung
- Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten
- Benotung für abschließende kommissionelle Prüfungen
- Benotung von Leistungen für Lehrveranstaltungen und für Berufspraktika
- Benotung: Allgemeines
- Benotung: Auslandssemester-Anrechnung
- Benotung: Ausschluss vom Studium
- Benotung: Bachelorarbeiten u Diplomarbeiten
- Benotung: Diplomarbeiten, Bachelorarbeiten und Seminararbeiten
- Benotung: Einsatz von unerlaubten Hilfsmitteln (Schummeln) bei schriftlichen Prüfungen
- Benotung: Unerlaubte Hilfsmittel (Schummeln) und Plagiate
- Berufspraktikum
- Berufung gegen die Beurteilung oder Durchführung einer Prüfung
- Berufungen gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung
- Beschwerdekommision des Kollegiums
- Beschwerderecht der/des Studierenden
- Besondere Bestimmungen: Aberkennung des akademischen Grades
- Besondere Bestimmungen: Unterbrechung des Studiums
- Besondere Bestimmungen: Verleihung des akademischen Grades
- Besondere Bestimmungen: Wiederaufnahme in denselben FH-Studiengang

Besondere Bestimmungen: Wiederholung eines Studienjahres
 Besondere Bestimmungen: Zeugnisse und Erfolgsnachweise
 Bestätigung über den Studienerfolg
 Beurteilung der Prüfungsleistungen und das Ausstellen von Zeugnissen
 Beurteilung von Angewandten Forschungs- und Praktikumssemestern
 Beurteilung von Berufspraktika in Bachelorstudiengängen
 Beurteilung von Lehrveranstaltungen, Modulen und schriftlichen Arbeiten
 Beurteilung von Leistungen
 Beurteilung von Prüfungen und Leistungsfeststellungen
 Beurteilungsrichtlinien und Prüfungsnormen
 Bewertungsgrundlagen für Prüfungen

D

Die Nostrifizierung eines an einer ausländischen FH erworbenen Grades
 Disziplinarbeirat
 Dokumentation
 Durchführung und Organisation von Prüfungen
 Durchführung von Prüfungen: Allgemeines
 Durchführung von Prüfungen: LV-Typen u Prüfungsorganisation

E

Einsicht in die Prüfungsunterlagen
 Einsichtnahme
 Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle
 Einteilung des Studienjahres: Zulassungsfristen
 Ergänzende Hinweise zum Prüfungsablauf: Identitätsnachweis
 Ergänzende Hinweise zum Prüfungsablauf: Prüfungsabgabe
 Ergänzende Hinweise zum Prüfungsablauf: Sicherheitsmaßnahmen
 Ergänzende Hinweise zum Prüfungsablauf: Störung der Prüfung
 Ergänzende Hinweise zum Prüfungsablauf: Verlassen des Prüfungsraums
 Ergänzende Hinweise zum Prüfungsablauf: Verspätetes Eintreffen im Prüfungsraum

Ergänzende Hinweise zum Prüfungsablauf: Verwendung von Hilfsmitteln
 Evaluation von Lehrveranstaltungen
 Exmatrikulation

F

Fernbleiben von Prüfungen und Abbruch von Prüfungen
 Freiwilliges, individuelles Auslandssemester und Auslandsaufenthalte

G

Geltungsbereich
 Generelle Regelungen
 Graduierungen
 Gremien: Generalversammlung
 Gremien der Studierendenvertretung: Fachhochschul-Studienvertretung
 Gremien der Studierendenvertretung: Kurie der Studierenden im Kollegium
 Gremien der Studierendenvertretung: Studiengangskollegium
 Gremien der Studierendenvertretung: Studierendenforum
 Gremien: Budgetausschuss
 Gremien: Kollegium
 Gremien: Studiengangsbeiräte
 Gremien: Wissenschaftlicher Beirat
 Gültigkeit und Ungültigkeit von Prüfungen

I

Immatrikulation und Inskription
 Inhalt studiengangsspezifischer Prüfungsrichtlinien: Mögliche Ergänzungen
 Inhalt studiengangsspezifischer Prüfungsrichtlinien: Nötiger Inhalt, sofern nicht im Studienplan
 Inhalt studiengangsspezifischer Prüfungsrichtlinien: Notwendiger Inhalt
 Inkrafttreten

J

Jahreswiederholung u Studienunterbrechung: Jahreswiederholung

Jahreswiederholung u Studienunterbrechung: Unterbrechung des Studiums

K

Kleidungsvorschriften und Erscheinungsbild in der praktischen Ausbildung

Kommissionelle Prüfungen

Kommissionelle Prüfungen: Komm Prüfungen im Rahmen des letztmaligen Prüfungsantrages

Kommissionelle Prüfungen: Mündliche kommissionelle Prüfungen

Kommissionelle Prüfungen: Schriftliche kommissionelle Prüfungen

Kommissionelle Wiederholungsprüfung

L

Landesgedächtnisstiftung

Lehrgänge zur Weiterbildung

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Lehrveranstaltungsprüfungen: Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen: Leistungsbeurteilung bei Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen: Wiederholung von Prüfungen

Leistungsstipendium

M

Masterarbeit

Masterarbeiten

Masterarbeiten und Masterprüfungen

Masterprüfung

Masterstudium

MGU – Mitgeltende Unterlagen

Mitbestimmung der Studierenden: Mitgliedschaft bei der ÖH

Mitbestimmung der Studierenden: Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag)

Mitteilung von Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Abschlussprüfung

Modulprüfungen

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen, Bekanntgabe von Benotungen

N

Negative Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw eines Moduls

Negative Beurteilung einer Studiengangs- bzw lehrgangsabschließenden Prüfung

Negative Beurteilung von Praktika oder Praktikumsteilen

Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin

Nicht-Antreten zu einer Prüfung: Wie kann ein Nicht-Antreten „ausreichend begründet“ werden?

Nicht-Antreten zu einer Prüfung: Was ist bei einem Krankenstand zu beachten?

Nicht-Antreten zur Prüfung und Nicht-Abgabe einer Abschlussarbeit

Nichterfüllung einer lehrveranstaltungsbezogenen Anwesenheitsvorgabe

O

Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

Öffentlichkeit von Prüfungen

Organisation des Studiums

P

Plagiarismus

Plagiate

Plagiate und Ghostwriting

Präsenzerfordernisse, Freistellung

Prüfungen von Lehrveranstaltungen

Prüfungskommission und Prüfungssenat

Prüfungsmethoden

Prüfungsmodalitäten

Prüfungsmodalitäten je Lehrveranstaltung: Prüfungsstoff und -umfang

Prüfungsmodalitäten: Anzahl, Zeitpunkt u Bekanntgabe der Prüfungstermine für abschließende Prüfungen

Prüfungsmodalitäten: Lehrveranstaltungs- und Prüfungsarten

Prüfungsmodalitäten: Prüfungsanmeldung

Prüfungsordnung

Prüfungsprotokoll

Prüfungstermine

Prüfungstermine, Ankündigung

Prüfungstermine: Allgemeines
 Prüfungstermine: Antritt 1 und 2
 Prüfungstermine: Antritt 3 – die kommissionelle Prüfung (mündlich oder schriftlich)
 Prüfungstermine: Festlegung der Termine für die Abgabe von schriftlichen Arbeiten
 Prüfungstermine: Prüfungstermin für eine kommissionelle Prüfung
 Prüfungstermine: Weiterer Prüfungstermin
 Prüfungsunterlagen und deren Archivierung

R

Rechtsschutz
 Rechtsschutz bei Prüfungen
 Regelungen für Bachelor-Studierende mit Bewerbung f Auslandssemester
 Richtlinien f Plagiatsfälle: Definition Plagiat
 Richtlinien f Plagiatsfälle: Identifikation eines Plagiats durch GutachterIn
 Richtlinien f Plagiatsfälle: Prüfung durch das Kollegium bzw durch die Plagiatskommission
 Richtlinien f Plagiatsfälle: Vorgehensweise bei Plagiatsfällen
 Richtlinien f Plagiatsfälle: Vormerkung

S

Selbsterhalterstipendium für Studierende in FH-Bachelor-Studiengängen
 Service für Studierende : Ausweis für Studierende
 Service für Studierende: Drucken und Kopieren
 Service für Studierende: Hepatitis-B-Prophylaxe für Studierende von FH-Bachelor-Studiengängen
 Service für Studierende: Online-Zeitschriften
 Service für Studierende: Parken Auto
 Service für Studierende: Postfächer der Studiengänge bzw Lehrgänge
 Service für Studierende: psychologische Beratung bei Studienproblemen
 Service für Studierende: Spindschlüssel für Studierende von FH-Bachelor-Studiengängen
 Service-Stellen: Bibliothek/Lernzentrum
 Service-Stellen: EDV
 Service-Stellen: Information
 Service-Stellen: International Relations Office

Service-Stellen: Kontaktdaten und Büroöffnungszeiten
 Service-Stellen: Logistik
 Service-Stellen: Medien
 Service-Stellen: Praktikumsplanung
 Service-Stellen: Studien-Service-Center
 Spezielle Bestimmungen für Bachelorstudien: Bachelorarbeiten
 Spezielle Bestimmungen für Bachelorstudien: Kommissionelle Bachelorprüfung
 Spezielle Bestimmungen für Bachelorstudien: Zeugnisse
 Spezielle Bestimmungen für Bachelorstudien: Zusatzprüfungen
 Spezielle Bestimmungen für Masterstudien: Kommissioneller Teil der Masterprüfung
 Spezielle Bestimmungen für Masterstudien: Masterarbeit
 Spezielle Bestimmungen für Masterstudien: Masterprüfung
 Spezielle Bestimmungen für Masterstudien: Zeugnisse
 Stipendien für Studierende in FH-Studiengängen
 Studentenheime
 Studentische Evaluierung von Lehrveranstaltungen
 Studentische wissenschaftliche und vorwissenschaftliche Arbeiten: Bachelorarbeit
 Studentische wissenschaftliche und vorwissenschaftliche Arbeiten: Masterarbeit
 Studien- und Prüfungsordnung
 Studienabschluss
 Studienbeihilfe für Studierende in FH-Bachelor-Studiengängen
 Studienbeiträge
 Studiengang bzw Lehrgang abschließende kommissionelle Prüfung
 Studiengangsabschlussprüfungen
 Studienordnung
 Studienrechtliche Bestimmungen
 Studienrechtliche Organe der FH
 Studienunterbrechung
 Studieren an der FH X. Arten von Lehrveranstaltungen: Seminare (SE)
 Studieren an der FH X: Abbruch wegen negativer kommissioneller Wiederholungsprüfung
 Studieren an der FH X: Arten von Lehrveranstaltungen: Aufgaben TutorInnen

- Studieren an der FH X: Arten von Lehrveranstaltungen: Integrierte Lehrveranstaltungen
- Studieren an der FH X: Arten von Lehrveranstaltungen: Kolloquien (KO)
- Studieren an der FH X: Arten von Lehrveranstaltungen: Laborpraktika (LPR)
- Studieren an der FH X: Arten von Lehrveranstaltungen: Praktika (PR)
- Studieren an der FH X: Arten von Lehrveranstaltungen: Repetitorien (RP)
- Studieren an der FH X: Arten von Lehrveranstaltungen: Tutorien
- Studieren an der FH X: Arten von Lehrveranstaltungen: Übungen (UE)
- Studieren an der FH X: Arten von Lehrveranstaltungen: Verantwortung TutorInnen
- Studieren an der FH X: Arten von Lehrveranstaltungen: Vorlesungen (VO)
- Studieren an der FH X: Auflösung des Ausbildungsvertrages
- Studieren an der FH X: Ausschluss aus dem Studium
- Studieren an der FH X: Ausschluss aus einer Lehrveranstaltung
- Studieren an der FH X: Automatische Exmatrikulation
- Studieren an der FH X: Bestätigung über abgehaltene Tutorien
- Studieren an der FH X: Durchführung bei Tutorien in Verbindung mit Lehrveranstaltungen
- Studieren an der FH X: Procedere bei Tutorien in Verbindung mit Lehrveranstaltungen
- Studieren an der FH X: Skripten
- Studieren an der FH X: Sponsion und Sponsionsgebühren
- Studieren an der FH X: Studienabbruch
- Studieren an der FH X: Studienabschluss
- Studieren an der FH X: Unterbrechung des Studiums
- Studieren an der FH X: Workload der Studierenden
- Studieren in der FH X: Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse
- Studieren in der FH X: Anzeige der Berufspraktika der FH-Bachelor-Studiengänge
- Studieren in der FH X: Leitfaden zur Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse
- Studieren in der FH X: Sachmittelbeitrag
- Studieren in der FH X: Studienbestätigung
- Studieren in der FH X: Studiengebühren bzw Lehrgangsggebühren
- Studieren in der FH X: Versicherungsbestätigung für FH-Bachelor-Studiengänge
- T**
- Teilstudium
- U**
- Ungültigerklärung von erfolgten Leistungsbeurteilungen
- Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten (3)
- Ungültigkeit einer Prüfungsleistung
- Ungültigkeit von Prüfungen bzw Beurteilung mit „Nicht genügend“
- Ungültigkeit von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten
- Ungültigkeit von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten
- Unterbrechung des Studiums
- Unterbrechung des Studiums (Karenzierung)
- V**
- Verhaltens- und Ethikkodex: Beachtung der erlassenen Verordnungen
- Verhaltens- und Ethikkodex: Integrität
- Verhaltens- und Ethikkodex: Verhalten im Unterricht
- Versicherung der Studierenden: Haftpflichtversicherung
- Versicherung der Studierenden: Krankenversicherung
- Versicherung der Studierenden: Unfallversicherung
- Verständigung über Zulassung zur Abschlussprüfung
- Vertretung der Studierenden: Bundesvertretung
- Vertretung der Studierenden: Fachhochschul-Studienvertretung
- Vertretung der Studierenden: Jahrgangsvertretung
- Vertretung der Studierenden: Studiengangs- bzw Lehrgangsvertretung

W

Wahl der Studierendenvertretung: Einsprüche gegen Wahlen gemäß § 59b HSWO
 Wahl der Studierendenvertretung: Fachhochschul-Studienvertretung gemäß § 50c HSWO
 Wahl der Studierendenvertretung: Studiengangsbzw Lehrgangvertretung gemäß § 50b HSWO
 Wahl der Studierendenvertretung: Wahl der Jahrgangvertretung gemäß § 50a HSWO
 Weitere Zugangsvoraussetzungen für alle Studiengang- und Lehrgangarten
 WG-Portale
 Wiederholen von Prüfungen bzw Wiederholung eines Prüfungsjahres
 Wiederholen von Prüfungen: Wiederholung von positiv beurteilten Prüfungen
 Wiederholung des Studiengangs
 Wiederholung eines Studienjahres
 Wiederholung eines Studienjahres/-semesters
 Wiederholung von Praktika im Berufsfeld
 Wiederholung von Prüfung
 Wiederholung von Prüfungen
 Wiederholungen von Prüfungen

Wiederholungen von Prüfungen: Wiederholung von negativ beurteilten Prüfungen

Z

Zeitliche Gestaltung von Prüfungen
 Zugangsvoraussetzungen
 Zugangsvoraussetzungen: Bachelor- und Masterstudiengänge
 Zugangsvoraussetzungen: Lehrgänge zur Weiterbildung
 Zuständigkeiten der Studiengangsleitung

4. Literatur

Ombudsstelle für Studierende im BMWF (Hg), Stichwort? Fachhochschul-Studium! Eine Praxis-Broschüre⁴, Wien 2015
Ombudsstelle für Studierende im BMWF (Hg), Tätigkeitsbericht für das Studienjahr 2013/14, Wien 2014
 Hauser, Kommentar zum Fachhochschul-Studiengesetz⁷, Wien 2014

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation), Jahrgang 1957, war von 2001 bis 2012 Leiter der Studierendenanwaltschaft, seit 2012 Leiter der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in Wien. Mitbegründer und Koordinator des European Network of Ombudsmen in Higher Education. Publikationen zu Beschwerde-, Beziehungs- und Verbesserungsmanagement sowie hochschulischem Ombudswesen.

Korrespondenz: josef.leidenfrost@bmwfw.gv.at

Mag. Anna-Katharina Rothwangl, geboren 1986, ist Sachbearbeiterin in der Ombudsstelle für Studierende.

Korrespondenz: anna-katharina.rothwangl@bmwfw.gv.at

Gemeinsam eingerichtete Studien: Studienrechtliche Mindeststandards

Siegfried Stangl

Der gegenständliche Beitrag stellt eine Kurzfassung der rechtlichen Rahmenbedingungen von gemeinsam eingerichteten Studien an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten dar. Die Hervorhebungen bei den wiedergegebenen Gesetzespassagen stammen vom Autor.

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

1.1. Universitätsgesetz (BGBl I 2002/120 idgF; im Folgenden kurz: UG)

§ 54 Abs 9 UG:

„**Studien dürfen auch gemeinsam mit anderen Universitäten sowie mit Privatuniversitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen durchgeführt werden.**

Bei **Beteiligung von anderen als den in § 6 Abs 1 UG genannten Bildungseinrichtungen** haben die beteiligten Bildungseinrichtungen eine **Vereinbarung über die Durchführung, insbesondere die Zuständigkeiten** (Zulassung, Ausstellung von Zeugnissen, Anerkennung von Prüfungen etc) zu schließen.

In dem von den beteiligten Bildungseinrichtungen **gleichlautend zu erlassenden Curriculum** ist die **Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung** ersichtlich zu machen.

Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben von dieser Bestimmung unberührt.“

Werden Studien von Universitäten iSd UG einschließlich der Donau-Universität Krems gemeinsam eingerichtet, ist keine besondere Vereinbarung erforderlich. Das Formerfordernis des Abschlusses einer Vereinbarung über die Durchführung von gemeinsam eingerichteten Studien ist lediglich dann obligatorisch erforderlich, wenn andere postsekundäre Bildungseinrichtungen bei der Durchführung eines gemeinsam eingerichteten Studiums erfasst sind.

Unter der Wortfolge „gleichlautend zu erlassenden Curriculum“ ist ein wortidenties und nicht nur ähnliches Curriculum zu verstehen.

Beim Abschluss einer Vereinbarung, die im Regelfall als „Kooperationsvereinbarung“ bezeichnet wird, handelt es sich um einen konsensualen Akt der betroffenen Rektorate bzw Geschäftsführung.

Die Erlassung der Curricula erfolgt durch die jeweils zuständigen Organe der Bildungseinrichtungen. Das sind entweder bevollmächtigte Curricular-Kommissionen, Hochschulkollegien, Fachhochschulkollegien, etc. Im Bereich von Fachhochschulen und Privatuniversitäten ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria einzubeziehen.

§ 54 Abs 9a UG:

„Bei **gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien** (Studien für das Lehramt an Schulen bzw Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen) ist im **gleichlautend zu erlassenden Curriculum festzulegen, welche studienrechtlichen Bestimmungen des UG oder des HG für die Durchführung des Studiums gelten.**

Die Bestimmungen des § 91 Abs 1 und 2 UG sind jedenfalls anzuwenden.

Die **Zulassung zu einem gemeinsam eingerichteten Studium darf nur an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen erfolgen.**“

Werden Studien von Universitäten gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichtet, so sind die entsprechenden Curricula dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogen-

bildung zur Stellungnahme zuzuleiten. Dem Qualitätssicherungsrat kommt somit lediglich ein Stellungnahmerecht zu.

Dieser Qualitätssicherungsrat setzt sich aus sechs Personen, die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemeinsam mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung eingesetzt werden, zusammen. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

Bei gemeinsam eingerichteten Studien im Bereich der „PädagogInnenbildungNeu“ erfolgt die Zulassung der Studierenden – abhängig von der jeweiligen Kooperationsvereinbarung – an einer Bildungseinrichtung nach Wahl der oder des Studierenden oder bei einer in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Bildungseinrichtung.

Die Studierenden eines gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudiums sind somit Angehörige sämtlicher Bildungseinrichtungen, die am jeweiligen Kooperationsverbund, teilnehmen.

§ 54 Abs 10 UG:

„Die **Universitäten** sind auch berechtigt, **gemeinsame Studienprogramme** durchzuführen.

Bei Vorliegen einer Vereinbarung gemäß § 51 Abs 2 Z 27 UG hat der **Senat** im Sinne des § 25 Abs 1 Z 10 UG binnen angemessener Frist ein entsprechendes Curriculum zu erlassen.“

Im Unterschied zur Einrichtung eines „gemeinsamen Studiums“ ist bei der Durchführung eines „gemeinsamen Studienprogramms“ die Erlassung eines gleichlautenden (wortidenten) Curriculums offensichtlich nicht erforderlich.

§ 51 Abs 2 Z 27 UG:

„**Gemeinsame Studienprogramme** sind **ordentliche Studien**, die auf Grund von **Vereinbarungen** zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines **joint, double oder multiple degree programs** durchgeführt werden, wobei in diesen **Vereinbarungen** festgelegt sein muss, **welche Leistungen** die betreffenden **Studierenden**

an den **beteiligten Institutionen** zu erbringen haben.“

Diese Bestimmung ist im Wesentlichen der Bestimmung über „gemeinsam eingerichtete Studien“, nachgebildet. Der Unterschied zwischen gemeinsamen Studienprogrammen und „gemeinsam eingerichteten Studien“, ist, abgesehen von der unterschiedlichen Möglichkeit der Curriculargestaltung, marginal.

1.2. Hochschulgesetz (BGBl I 2006/30 idgF; im Folgenden kurz: HG)

§ 10a Abs 1 HG:

„Bei **gemeinsam eingerichteten Studien** im Sinne des § 35 Z 4a HG ist bei Beteiligung von anderen als den in § 1 HG genannten Bildungseinrichtungen im **Curriculum** festzulegen, **welchen Bestimmungen** hinsichtlich der **Gestaltung** des **gemeinsam eingerichteten Studiums** die **Studierenden** **unterstellt** werden. Dabei können abweichend von den Bestimmungen des 2. Hauptstücks des HG, jedoch mit **Ausnahme der in § 10a Abs 2 HG** genannten Bestimmungen, jene studienrechtlichen Gesetzesbestimmungen für anwendbar erklärt werden, die für beteiligte inländische Bildungseinrichtungen gelten. Dies gilt auch für studienrechtliche Ausführungsbestimmungen jener Verordnungen, die auf Grund der betreffenden Gesetzesbestimmungen erlassen wurden. **Grundsätzlich** sind die in ihren **Auswirkungen** für die Studienwerberinnen bzw Studienwerber oder Studierenden **günstigeren studienrechtlichen Bestimmungen** für anwendbar zu erklären. Sachlich gerechtfertigte Ausnahmen sind im Curriculum darzustellen.

(2) Folgende Bestimmungen des 2. Hauptstücks des HG sind auf Studierende gemeinsam eingerichteter Studien **jedenfalls anzuwenden**: § 41 hinsichtlich der verpflichtenden Durchführung der Studieneingangs- und Orientierungsphase im ersten Studiensemester, § 48, § 48a, § 49, § 50 Abs 1 und Abs 3 bis 7, § 51 Abs 1 und Abs 2a bis 3, § 59 Abs 1, Abs 2 Z 1, 2, 6 und 8 und Abs 3, § 65 sowie die Bestimmungen des 6. Abschnitts.

(3) Die **Bestimmungen des 2. Hauptstücks** des HG, welche Begriffsbestimmungen, **Art und Struktur** der an Pädagogischen Hochschulen eingerich-

teten Studien, den Nachweis der **allgemeinen Universitätsreife**, die **Verordnung von Curricula**, **Zulassungsfristen**, die Vergabe von **Matrikelnummern**, **Studienevidenz**, **Studienbuch** und **Studienausweis**, **Inskription**, den Studierendenstatus als **ordentliche oder außerordentliche Studierende**, das Studium von Studierenden mit **Behinderung**, die **Aufhebung von Prüfungen** und die **Nichtigerklärung von Beurteilungen**, die **Ausstellung von Zeugnissen**, der **Abgangsbescheinigung** und des **Diploma Supplement**, den **akademischen Grad**, die **akademische Bezeichnung** und deren **Verleihung**, **Führung und Widerruf**, **Nostrifizierung** und **Qualitätssicherung der Studien** betreffen, **bleiben unberührt**.

(4) Die **Zulassung** zu einem **gemeinsam eingerichteten Studium** darf nur an **einer** der beteiligten **Bildungseinrichtungen** erfolgen.“

Es handelt sich um diffizile, teilweise dem verfassungsrechtlich verankerten Determinierungsgebot kaum entsprechende Bestimmungen im Bereich des Studienrechtes. Auf Grund der Komplexität der Rechtslagen und der Unterschiedlichkeiten zwischen dem Hochschulgesetz und dem UG ist eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt worden, deren Aufgabe es ist, zu überprüfen, ob ein gemeinsames Studienrecht, welches für Universitäten und Pädagogische Hochschulen gelten könnte, machbar ist. Die Schwierigkeiten bei diesem Vorhaben sind insbesondere in der unterschiedlichen Organisationsstruktur enthalten. Bei den Universitäten handelt es sich um eigenständige, vollrechtsfähige, autonome Körperschaften öffentlichen Rechts (Selbstverwaltungskörperschaften). Bei den Pädagogischen Hochschulen handelt es sich um nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung.

„§ 35 HG:

„(4) **Gemeinsame Studienprogramme sind Studien**, die auf Grund von **Vereinbarungen** zwischen einer oder mehreren **Pädagogischen Hochschulen**, **österreichischen Universitäten**, **Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen** oder **Privatuniversitäten** sowie **ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen** in der Form eines **joint, double oder multiple degree programs** durchgeführt werden, wobei in diesen **Ver-**

einbarungen festgelegt sein muss, welche **Leistungen** die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.

(4a) **Gemeinsam eingerichtete Studien** sind **Studien** gemäß § 10 HG, bei denen zwei oder mehrere Pädagogische Hochschulen oder eine (oder mehrere) Pädagogische Hochschule(n) in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en), Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen bzw ausländischen Hochschulen ein **gleichlautendes Curriculum** erlassen, in dem vorzusehen ist, welche Studienteile von welcher Institution durchgeführt werden. In einer **Kooperationsvereinbarung** sind **insbesondere die Arbeits-, die Ressourcenaufteilung** sowie die **Aufnahmevoraussetzungen** festzulegen.“

Die Durchführung von „gemeinsamen Studienprogrammen“ zwischen Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten ist gemäß § 35 Abs 1 Z 4 HG möglich. Gemäß § 35 Abs 1 Z 4a HG ist im Gegensatz dazu geregelt, dass die Durchführung von „gemeinsam eingerichteten Studien“ zwischen Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten nicht möglich ist.

§ 38 Abs 3 HG:

„**Bachelor- oder Masterstudien** können auch als **gemeinsame Studienprogramme** oder als **gemeinsam eingerichtete Studien** angeboten und geführt werden.

Davon unberührt bleibt die **Kooperationsverpflichtung**.“

Es ist davon auszugehen, dass folgende Entwicklungsverbände gemeinsam eingerichtete Lehramtsstudien anbieten würden:

Entwicklungsverbund Südost:

Universität Klagenfurt, Universität Graz, Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, Technische Universität Graz.

Entwicklungsverbund Nordost:

Universität Wien, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Kirchliche Pädagogische Hoch-

schule Wien/Krems, Pädagogische Hochschule Niederösterreich, Pädagogische Hochschule Wien.

Entwicklungsverbund Mitte:

Universität Linz, Katholisch-theologische Privatuniversität Linz, Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein, Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, Pädagogische Hochschule Oberösterreich, Pädagogische Hochschule Salzburg, Universität Salzburg, Universität Mozarteum Salzburg, Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz.

Entwicklungsverbund West:

Universität Mozarteum Salzburg, Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein, Pädagogische Hochschule Tirol, Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Universität Innsbruck.

2. Prüfungsanerkennung

2.1. Anerkennung von Prüfungen an Universitäten

Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, berufsbildenden höheren Schulen, Musikgymnasien etc abgelegt haben, sind vom für die studienrechtliche Angelegenheit zuständigen Organ auf Antrag bei Vorliegen der Gleichwertigkeit (nicht: Gleichartigkeit) anzuerkennen. Die Anerkennung hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. Eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist zulässig.

2.2. Anerkennung von Prüfungen an Fachhochschulen

Die Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall (Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung) erfolgt an Fachhochschulen durch die Studiengangsleitung. Eine Beschwerde gegen Entscheidung der Studiengangsleitung an das Fachhochschul-Kollegium ist zulässig.

Da es sich beim Studium an einer Fachhochschule um einen Ausbildungsvertrag privatrechtlicher Natur handelt, wäre allenfalls bei der „Nichtanerkennung“ von Studien und Prüfungen eine Klage bei ordentlichen Gerichten möglich.

2.3. Anrechnung von erfolgreich absolvierten Studien an Pädagogischen Hochschulen

Die Anrechnung von erfolgreich absolvierten Studien (bzw Teile von Studien), welche an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, berufsbildenden höheren Schulen etc abgelegt wurden, sind vom für die studienrechtliche Angelegenheit zuständigen Organ auf Antrag bei Vorliegen der Gleichwertigkeit anzuerkennen. Die Anerkennung hat mittels Bescheid zu erfolgen. Eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist zulässig.

2.4. Anerkennung von Prüfungen an Privatuniversitäten

Die Anerkennung von Prüfungen an Privatuniversitäten erfolgt nach den in der Satzung vorgesehenen Bestimmungen über Studien.

Da es sich beim Studium an einer Privatuniversität um einen Ausbildungsvertrag privatrechtlicher Natur handelt, wäre allenfalls bei der „Nichtanerkennung“ von Studien und Prüfungen eine Klage bei ordentlichen Gerichten möglich.

Dr. Siegfried Stangl studierte Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz; er ist Leiter des Referates für Angelegenheiten des Studienrechts und des Hochschulinnen- und Hochschülerchaftsrechts im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Korrespondenz: siegfried.stangl@bmwfw.gv.at

Anwesenheitspflicht bei kommissionellen Prüfungen an Fachhochschulen auch im Rahmen der „Vorbereitungszeit“

Christian Schweighofer

Eine kommissionelle Prüfung ist sowohl für die Prüfungskandidatin oder den Kandidaten als auch für die Prüferin oder den Prüfer eine belastende Ausnahmesituation. In der Praxis geht der eigentlichen Prüfungszeit die sogenannte Vorbereitungszeit voran. Der Tatbestand der Vorbereitungszeit ist aber weder im FHStG noch im UG 2002 geregelt. Der nachstehende Beitrag geht der Frage auf den Grund, ob die Mitglieder der kommissionellen Prüfungskommission auch im Rahmen der Vorbereitungszeit anwesend sein müssen.

1. Normative Grundlagen

§ 15 Abs 3 FHStG regelt die mündliche kommissionelle Prüfung. **§ 15 Abs 3 FHStG** letzter Satz besagt, dass die Mitglieder der kommissionellen Prüfungskommission während der ganzen Prüfungszeit **anwesend** sein müssen.

Eine dem § 15 Abs 3 FHStG nahezu gleichlautende Regelung findet sich im **§ 79 Abs 2 UG**. Diese Bestimmung besagt, dass bei kommissionellen mündlichen Prüfungen jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein hat. Sowohl § 15 Abs 3 FHStG als auch § 79 Abs 2 UG sind vor dem Hintergrund des sogenannten Objektivierungsgebotes bei Prüfungen zu sehen. Nach dem Wortlaut führt damit jede – selbst eine ganz kurze – Abwesenheit eines Mitglieds der Prüfungskommission zu einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Ist die Abwesenheit jedoch nur so kurz oder erfolgt sie zu einem Zeitpunkt, dass sie keinen Einfluss auf die Objektivität oder Sachlichkeit der Prüfung haben kann, liegt kein schwerer Mangel iS von § 79 Abs 1 zweiter Satz UG vor (s *Perthold-Stoitzner*, in: *Mayer*, Anm zu § 79 UG).

Beide Gesetzesstellen **unterscheiden nicht** zwischen **Prüfungszeit** und **Vorbereitungszeit**; es ist daher selbst im Rahmen der bloßen Wortinterpretation davon auszugehen, dass auch die Vorbereitungszeit Prüfungszeit ist und unter das Regime des jeweiligen Materiengesetzes fällt. Der planungsgesetzliche Hintergrund des FHStG, der

normtheoretisch in der Satzung die Möglichkeit bieten würde, zwischen Vorbereitungszeit und Prüfungszeit – auch hinsichtlich der Rechtsfolgen – zu unterscheiden, muss mE deshalb zurücktreten, da die nahezu gleichlautende Bestimmung des § 79 UG auf Grund des hohen Detaillierungsgrades des UG als vollständig betrachtet werden kann und daher keinen „planerischen Spielraum“ mehr zulässt. Daher ergibt sich auch für § 15 Abs 3 FHStG kein planerischer Gestaltungsspielraum für eine abweichende Regelung in der Satzung.

Für diese Auffassung spricht auch das verfassungsrechtlich normierte **Sachlichkeitsgebot**. Eine Trennung in einerseits Prüfungszeit und andererseits Vorbereitungszeit könnte in unterschiedlich langen Vorbereitungszeiten enden, was dem Objektivierungsgebot, das jeder mündlichen Prüfung zwingend zugrunde liegt, zuwiderläuft.

Diese Auffassung kann auch noch dadurch untermauert werden, dass die „Vorbereitungszeit“ freilich von den gleichen **Objektivierungsgeboten** getragen ist, wie die eigentliche mündliche Prüfung anher: die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat darf sich keiner unerlaubten Mittel bedienen und sollte auch von keinem Mitglied der Prüfungskommission „gecoacht“ werden. Auch aus dieser Perspektive wäre es mE zweckmäßig, dass im Rahmen der Vorbereitungszeit die gesamte Kommission anwesend ist, schon alleine um auch nur jeglichen Verdacht der Manipulation hintanzuhalten.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass das Objektivierungsgebot einen *klar definierten Prüfungsbeginn* und ein *klar definiertes Prüfungsende* einfordert.

Man kann also festhalten, dass es eine von der Prüfungszeit unabhängige, selbständige Vorbereitungszeit nicht gibt, sodass die „Vorbereitungszeit“ als Teil der Prüfungszeit von denselben strengen Objektivierungsgeboten erfasst ist. Das betrifft freilich auch die *Anwesenheitspflichten* der Kommissionsmitglieder.

2. Judikatur

Der VwGH hat sich aber allgemein zu *Prüfungsmängeln* dahin geäußert, dass ein schwerer Mangel beispielsweise dann vorliege,

- wenn bei einer kommissionellen mündlichen Prüfung der Prüfungssenat nicht während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend ist;
- wenn eine prüfungsunfähige Kandidatin oder ein prüfungsunfähiger Kandidat beurteilt wird (VwGH 21. 2. 2001, 99/12/0336; 12.11.2001, 2001/10/0159; 30.1.2014, 2013/10/0266);
- wenn Zuständigkeitsvorschriften verletzt werden (Einzelprüfung statt Senat) oder wenn Verfahrensvorschriften nicht eingehalten werden, bei deren Einhaltung ein anderes Ergebnis zu erwarten gewesen wäre (zB unzureichende Prüfungszeit).

Wo § 79 Abs 1 UG von einem „*schweren Mangel*“ spricht, der zu einer Prüfungsanfechtung führt (siehe dazu insb *Perthold-Stoitzner*, in: *Mayer* 2014, Anm zu 79 UG), fordert § 21 FHStG lediglich einen „Mangel“. Unmittelbar einschlägige Judikatur zu § 21 FHStG liegt nur spärlich vor. Ungeachtet der semantischen Bedeutung von „schwer“ (vgl § 79 Abs 1 UG und § 21 FHStG) ist mit dem VwGH festzuhalten, dass die Geltendmachung einer Prüfungsbeschwerde voraussetzt, dass der beanstandete Mangel auf das Prüfungsergebnis „von Einfluss“ sein konnte (s VwGH 31.3.2009, 2007/10/0187).

3. Gesetzesmaterialien

Auch die *Gesetzesmaterialien* (RV 1222 BlgNR 14. GP, 33) unterscheiden nicht zwischen Vorbereitungszeit und Prüfungszeit:

(...)

„*Regelungsgegenstand des § 15 sind mündliche Prüfungen. Die Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen bedingt eine Beschränkung des Zutritts auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen (Abs 1). Die Protokollierung von mündlichen Prüfungen erfolgt gemäß Abs 2 analog den Bestimmungen des UG. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist nach Abs 3 ein Prüfungssenat von mindestens drei Personen einzurichten. Da bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder keine eindeutige Entscheidung zustande kommen kann, ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Für die Mitglieder des Prüfungssenates besteht Anwesenheitspflicht während der gesamten Prüfungszeit. Dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien (zB Tele-Konferenz) nachgekommen werden. Die abschließenden Prüfungen in den ordentlichen Fachhochschul-Studiengängen sind im § 16 geregelt.*“

(...)

4. Prüfungsmängel

Prüfungsmängel können im Rahmen von *Rechtsschutzbestimmungen* (§ 21 FHStG und § 79 Abs 1 UG 2002) geltend gemacht werden.

Beide Bestimmungen knüpfen offensichtlich daran an, dass Prüfungen als sogenannte Gutachten einer nachprüfenden *inhaltlichen Kontrolle* nicht zugänglich sind. Man spricht vom sogenannten Gutachtensmodell. Nur bei Vorliegen von entsprechenden Mängeln, die außerhalb der inhaltlichen Prüfungsbeurteilung gelegen sind, können negative Prüfungen im Weg einer Beschwerde an die Studiengangsleitung durch diese aufgehoben werden.

Der Grundgedanke des Gutachtensmodells bedingt in Ermangelung einer inhaltlichen Kontrolle

eine besonders *strenge Bewertung* der formalen Kriterien. Ich würde daher auch aus dieser Sicht keinesfalls im Rahmen der sogenannten Vorbereitungszeit eine verkleinerte Kommission zulassen.

§ 15 Abs 3 letzter Satz FHStG erlaubt es, die Anwesenheitspflicht durch den Einsatz von *elektronischen Medien* zu kompensieren. Dh die Prüfung könnte auch mit bildgebender Technik wie beispielsweise Videokonferenz über Skype stattfinden.

5. Ergebnis

Kommissionelle Prüfungen sind grundsätzlich für beide Seiten heikel und für den Prüfling darüber hinaus existenziell. Um einer Anfechtung wegen formaler Mängel schon im Vorfeld vorzubeugen, ist es absolut *zu vermeiden*, im Rahmen einer Vorbereitungszeit innerhalb der (Gesamt-)Prüfungszeit die *Kommission zu verkleinern* oder die *Anwesenheitspflicht zu vernachlässigen*.

Prüfungsmängel machen eine Prüfung anfechtbar. Es muss sich allerdings um *schwerwiegende Mängel* handeln, wobei diese Relevanz auf das Prüfungsergebnis haben müssen. Leichte Mängel hingegen, die das Prüfungsergebnis nicht zu beeinflussen vermögen, sind weiterhin unbeachtlich.

Es könnte auch darauf abgestellt werden, ob es sich um kurze oder lange Vorbereitungszeiten handelt und ob die Vorbereitungszeit möglicherweise prüfungs- bzw ergebnisrelevant ist. Da *keine Judikatur* vorliegt und das Procedere bei mündlichen kommissionellen Prüfungen besondere Bedeutung hat, rate ich tendenziell davon ab, im Rahmen einer sogenannten Vorbereitungszeit die Kommission zu verkleinern.

6. Literatur

Perthold-Stoitzner, in: *Mayer* (Hg), Kommentar zum Universitätsgesetz^{2,03} (1.9.2014; rdb.at) Anm zu § 79 UG

Mag. Dr. iur. Christian Schweighofer studierte Rechtswissenschaften in Linz und Wien. Er dissertierte zum Thema: „Zulässigkeitschranken befristeter Dienstverhältnisse am Beispiel der Mitglieder des Lehrkörpers von Fachhochschulen“. Der geprüfte Rechtsanwalt ist seit 2004 Leiter der Abteilung „Recht und Personalrecht“ an den Fachhochschul-Studiengängen der FH OÖ Studienbetriebs GmbH, Mitherausgeber der Reihe „Neue Praktiker Skripten“ beim Neuen Wissenschaftlichen Verlag NWV, Mitherausgeber der Neuen@Hochschulzeitung (N@HZ), Autor zahlreicher fach einschlägiger Publikationen zu den Themen Arbeits-, Hochschul- und Europarecht sowie Vortragender an der Donau-Universität in Krems und Fachhochschullektor an den Fachhochschul-Studiengängen der FH OÖ Studienbetriebs GmbH.

Korrespondenz: christian.schweighofer@fh-ooe.at

Gerhard Baumgartner (Hg.)

Öffentliches Recht Jahrbuch 2016



9978-3-7083-1112-8

461 Seiten,

broschiert, € 58,-

Im ersten Teil dieses Jahrbuchs werden Themen aufgegriffen, die im Berichtszeitraum besondere Aktualität erlangt haben. Dazu zählen die legislativen Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise, die neuen Rechtsgrundlagen für den polizeilichen Staatsschutz, die rechtliche Aufarbeitung der finanziellen Probleme der ehemaligen Kärntner Landes- und Hypothekenbank sowie die Kosten und Grenzen der Wahlwerbung.

Eine Reihe von Beiträgen thematisiert sodann die Judikatur der österreichischen Höchstgerichte und des EuGH. Behandelt werden die Rechtsprechung des VfGH zum Ende des kleinen Glücksspiels, die verfassungsrechtlichen Grenzen des Einsatzes von Rechtspflegern, die Verpflichtung zur Übermittlung von Unterlagen an einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss, ferner die Judikatur zum neuen Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte sowie zur Bedarfsprüfung für öffentliche Apotheken. Außerdem werden das Safe-Harbour-Urteil des EuGH und aktuelle Entscheidungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren sowie zum Recht auf saubere Luft besprochen.

Im zweiten Teil dieses Jahrbuchs findet sich eine Darstellung der Rechtsentwicklung im öffentlichen Recht in der EU, im Bund und in den Ländern. Der dritte Teil widmet sich schließlich der Rechtsprechung zur EMRK und zur GRC.



Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH

Faradaygasse 6, A-1030 Wien

Tel.: +43 1 796 35 62-24, Fax: +43 1 796 35 62-25, E-Mail: office@nwv.at

Internet: www.nwv.at

Journal für Medizin- und Gesundheitsrecht (JMG)

Chefredaktion: Alois Birklbauer | Markus Grimm | Wolfgang Kröll | Oliver Neuper



Das unabhängige Journal mit praxisbezogenen Beiträgen in hoher wissenschaftlicher Qualität beschäftigt sich mit einer breiten Themenpalette, die über rein medizinrechtliche Beiträge hinausgeht und vielfältige Bereiche des Gesundheitswesens integriert. Experten und Expertinnen aus den verschiedensten Fachbereichen, wie Haftungsrecht, Patientensicherheit, Notfallmedizin, Strafrecht, Unterbringungs- und Sachwalterrecht, Arzneimittelrecht, Apothekenrecht, Erstattungsrecht, Medizinprodukterecht, Datenschutzrecht, Forschungsrecht, Universitätsrecht, Gesundheitsökonomie, Public Health, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Kinderschutz, Berufsrecht, Blutsicherheits- und Gewebesicherheitsrecht, Krankenanstaltenrecht, Sachverständigenrecht, Vergaberecht und Sozialhilferecht erörtern aktuelle Fragestellungen. Darüberhinaus finden die für das Gesundheitswesen relevanten Managementsysteme Berücksichtigung.

ISSN: 2415-6868, Das JMG erscheint viermal jährlich. Jahresabonnement: Inland: € 180,-, Ausland: € 190,-. Einzelhefte: Inland: € 51,-, Ausland: € 55,- (alle Preise inkl. 10% MwSt. und Porto).



Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH

Faradaygasse 6, A-1030 Wien

Tel.: +43 1 796 35 62-24, Fax: +43 1 796 35 62-25, E-Mail: office@nwv.at

Internet: www.nwv.at